



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2018

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt
Kanton Basel-Stadt
Binningerstrasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27, Fax 061 267 87 37
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Fachlicher Input

Nora Bertschi, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren

Mathias Bestgen (Projektleitung), Martina Schriber

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

© Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Mai 2018
Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Übersicht Sozialleistungen	3
3	Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen	6
4	Alimentenhilfe.....	7
5	Arbeitslosenhilfe	11
6	Ausbildungsbeiträge.....	14
7	Behindertenhilfe	17
8	Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV.....	20
9	Familienmietzinsbeiträge.....	23
10	Notschlafstelle	26
11	Notwohnen	29
12	Prämienverbilligung.....	32
13	Sozialhilfe.....	36
14	Tagesbetreuung	39
15	Tagesstrukturen	42
16	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	45
17	Kinder- und Jugendhilfe.....	48
18	Beistandschaften	52
19	Tabellen.....	54

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Im Vergleich zur letzten Ausgabe der Sozialberichterstattung ist es im Kapitel Sozialhilfe erstmals möglich, die Daten ab 2017, in sämtlichen Abbildungen auf kantonaler Ebene darzustellen. Bereits im Vorjahr konnten die Werte ab 2016 in den auf Stichtagswerten basierenden Grafiken, inklusive der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aus den Gemeinden Riehen und Bettingen gezeigt werden.

Die den einzelnen Kapiteln zugrunde liegenden Daten werden von den entsprechenden Dienststellen aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie aus dem Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt. Namentlich sind dies das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe Basel-Stadt sowie die Sozialhilfe Riehen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Ausbildungsbeiträge, die Fachstelle Tagesbetreuung, die Fachstelle Tagesstrukturen, der Kinder- und Jugenddienst sowie die Fachstelle Jugendhilfe. Des Weiteren sind diese verantwortlich für die Formulierung der Leistungsbeschreibungen sowie der Prüfung der inhaltlichen Korrektheit der Ausführung im Kennzahlenteil.

Die Kapitel zu den einzelnen Sozialleistungen sind nach folgendem Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein Leistungsbeschreibung. In diesem werden die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert. Im anschließenden Teil «Kennzahlen» sind diverse Grafiken zu den jeweiligen Leistungen abgebildet. Im Fokus der Lesehilfen stehen die Erläuterung der Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Zahlen werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

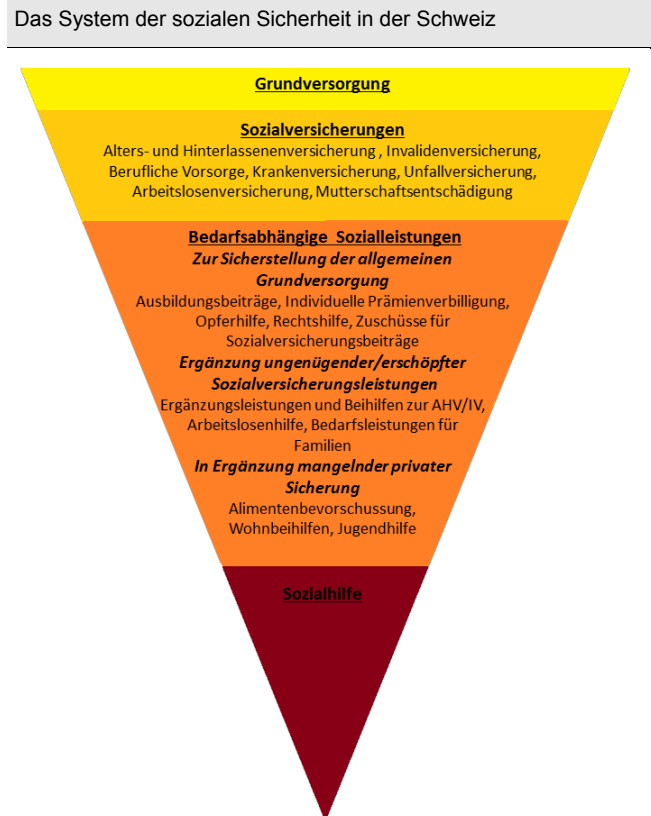


Abb. 2-1; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2017 erläutert werden:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder
- Prämienverbilligung

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die eben angesprochenen Rabatte und Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen illustrieren die Grössenverhältnisse zwischen den im Kanton Basel-Stadt angebotenen Bedarfsleistungen im Verlaufe der letzten zehn Jahre (vgl. Abb. 2-2). Mit 27 401 Personen sind die Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten) 2017 wiederum die am häufigsten in Anspruch genommene Bedarfsleistung. 12 165 Personen erhalten Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 7 984 Personen in Anspruch genommen, 6 895 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 5 536 Personen werden Beihilfen zur AHV und an 5 254 Personen Beihilfen zur IV entrichtet. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie) beläuft sich 2017 auf 3 753. Insgesamt 2 004 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 2 228 Mietverhältnissen zum Tragen. In 735 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung erforderlich. 2017 sind 399 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim untergebracht. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 33 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen.

Ausgaben für Sozialleistungen

Die Prämienverbilligungen stellen nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, sie verursachen mit 169,9 Mio. Franken auch die höchsten kantonalen Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben für die Sozialhilfe mit 145,0 Mio. Franken und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mit einer Höhe von 128,9 Mio. Franken respektive 96,2 Mio. Franken. Die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen schlägt mit 39,5 Mio. Franken zu Buche. Die Subventionierung der Tagesbetreuungsplätze verursacht Kosten von 38,8 Mio. Franken. Es werden Stipendien im Umfang von 11,7 Mio. Franken vergeben. 10,7 Mio. Franken werden für Mietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur AHV und IV werden 5,1 Mio. Franken respektive 4,6 Mio. Franken aufgewendet. Alimente werden mit einem Betrag von 3,7 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst, für die Arbeitslosenhilfe werden 2017 insgesamt 2,0 Mio. Franken aufgewendet. Somit ergeben sich für die erwähnten Leistungen Gesamtausgaben in der Höhe von 656,1 Mio. Franken. 2016 lagen die Ausgaben bei 655,6 Mio. Franken (vgl. Abb. 2-3).

Erläuterungen

Personen mit Prämienverbilligungen Reine Prämienverbilligung exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Personen/Fälle pro Leistung im Kanton Basel-Stadt 2017

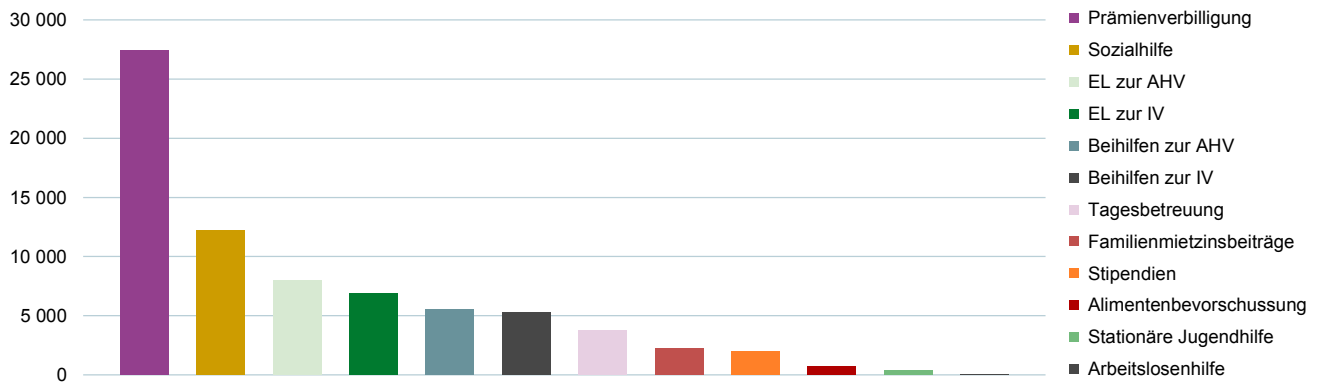


Abb. 2-2/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Kanton Basel-Stadt

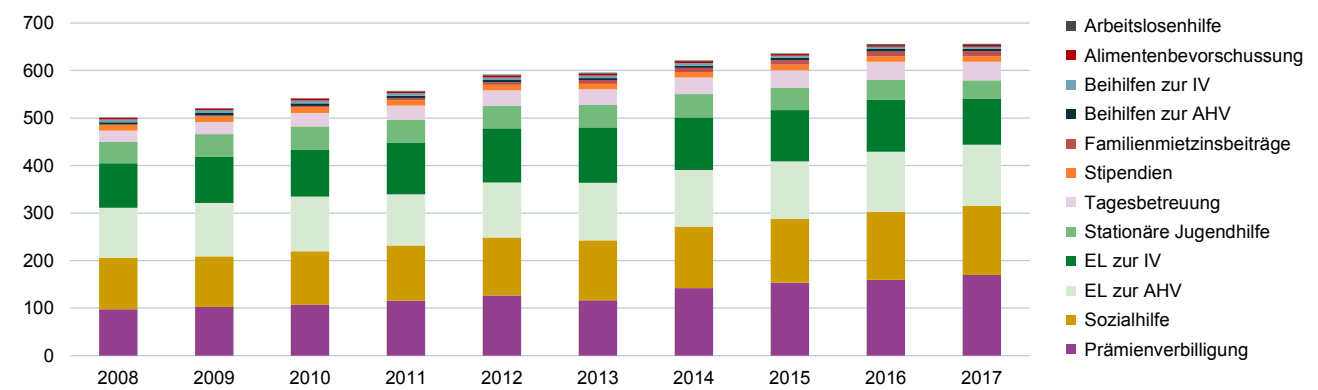


Abb. 2-3/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

3 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 3-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge empfangen. Ende 2017 sind im BISS insgesamt 16 926 Haushalte erfasst. Davon beziehen 14 011 Haushalte eine einzige Leistung. 2 915 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (N=16 926)

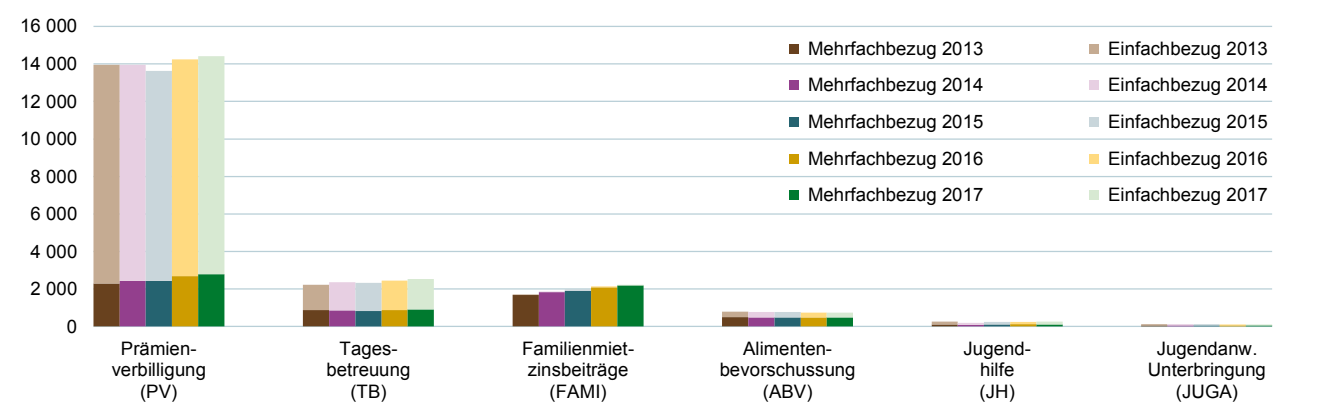


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit PV bleibt zwischen 2013 und 2017 – per Ende 2017 sind dies 14 414 – stabil. Im Bereich TB nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 15% auf 2 538 Haushalte zu, bei den FAMI um 30% auf 2 225 Haushalte. PV und TB werden von der Mehrheit als einzige Leistung bezogen. Bei FAMI und ABV bezieht die Mehrheit weitere Leistungen. JH wird 2017 von 275 Haushalten in Anspruch genommen und JUGA von 12 Familien.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2017 (N=2 915)

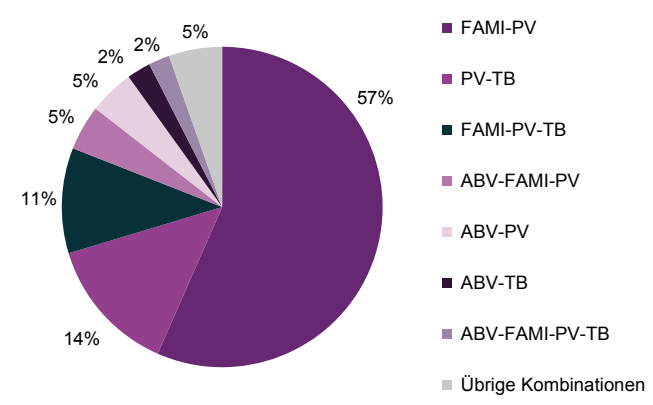


Abb. 3-2/T3-2; Quelle: BISS.

Über die Hälfte aller Haushalte mit Mehrfachbezug erhält die Kombination PV-FAMI (57%). 14% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 11% PV-TB-FAMI.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Dezember 2017 (N=2 915)

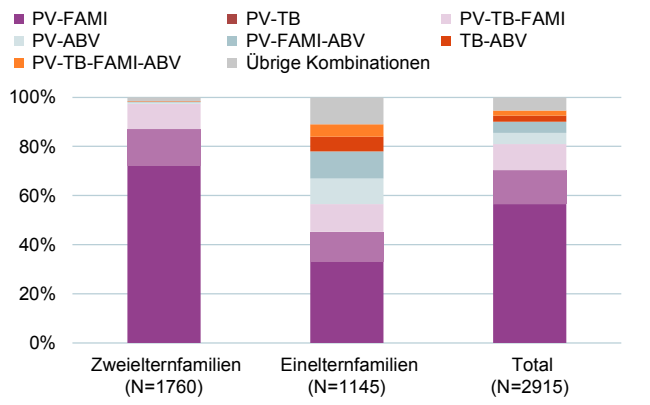


Abb. 3-3/T3-2; Quelle: BISS.

Bei 60% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweielternfamilien. 71% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelternfamilien liegt dieser Wert bei 32% und bei einem Drittel der Einelternfamilien liegt eine Kombination mit ABV vor.

Erläuterungen

- Stichtag** der Datenziehung aus dem BISS ist seit 2013 jeweils der 4. Januar (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013;).
- Alimentsbevorschussung (ABV) und Jugendhilfe (JH)** Ab dem Jahr 2012 sind auch diejenigen Haushalte mit Alimentsbevorschussung oder Leistungen der Jugendhilfe enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.
- Prämienverbilligung (PV)** Im BISS sind nur Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen geführt (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen).
- Tagesbetreuung (TB)** Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst.

4 Alimentenhilfe

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Die Alimentenhilfe unterstützt auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für rechtliche Beratungen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenter stehen.

Kommt eine zur Unterhaltszahlung an Kinder verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin resp. des Klienten unter einer bestimmten Grenze, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Der Kanton übernimmt also vorübergehend und bis zur Höhe eines kantonal festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der diese beim Alimentenpflichtigen einfordert. Wegen des Übergangs der bevorschussten Unterhaltsforderung fordert der Kanton Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen auch nach Anspruchsende der berechtigten Person vom Alimentenpflichtigen ein (bevorschusste Fälle). Unterhaltsbeiträge, bei denen eine Bevorschussung nicht möglich ist, – dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen – werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person weitergeleitet.

Anspruchsberechtigte Personen Die Bevorschussung ist möglich für Unterhaltsbeiträge an minderjährige und an volljährige Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag) festgelegt. Die Bevorschussung kann auch wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder aufgrund des Erreichens der Einkommensgrenze enden.

Finanzierung Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton. Er fordert die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Schuldern ein. Etwas mehr als ein Drittel kann eingebracht werden.

Berechnungsgrundlagen Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) des betreffenden Haushalts berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Grenze, besteht ein Anspruch auf Bevorschussung. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze und erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags ist derzeit (1.1.2018) auf 940 Franken pro Monat und Kind begrenzt und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV.

Rechtsgrundlagen

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

4.2 Kennzahlen

Ende 2017 sind 735 Fälle mit Alimentenbevorschussung registriert. Im Verlaufe des Jahres profitieren 1 347 Kinder und junge Erwachsene von Alimentenbevorschussung. Insgesamt werden Alimente in der Höhe von 6,0 Mio. Franken bevorschusst, wovon 2,3 Mio. Franken wieder eingetrieben werden konnten. Somit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 3,7 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2017 auf 1 277.

Anzahl Fälle mit Alimentenbevorschussung per Ende Dezember

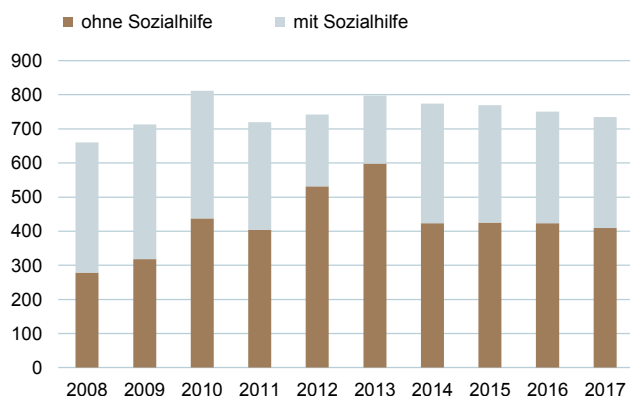


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

735 Fälle mit Alimentenbevorschussung werden Ende 2017 gezählt. Davon handelt es sich in 326 Fällen um Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen.

Anzahl Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

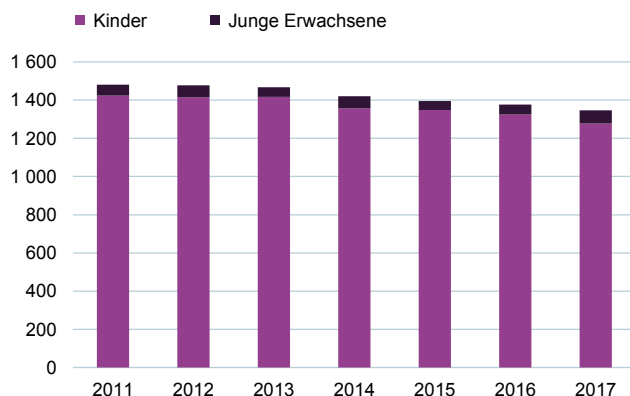


Abb. 4-2/T4-1; ASB, Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt die Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Bevorschussung kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2017 haben insgesamt 1 277 Kinder und Jugendliche sowie 70 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert.

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert 2017 (N=1 347)

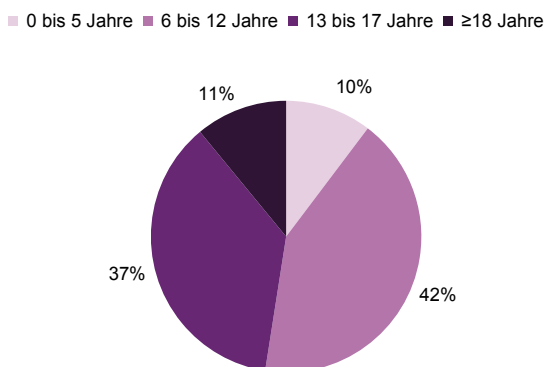


Abb. 4-3/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

42% der Kinder und Jugendlichen sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 37% aus.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2017 (N=731)

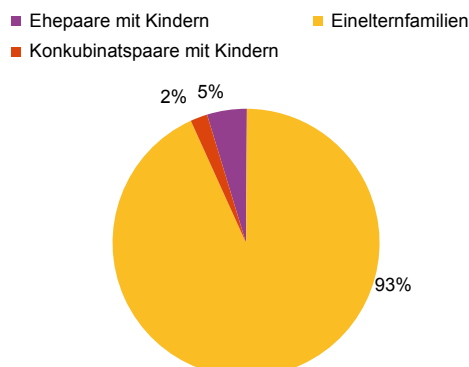


Abb. 4-4/T4-2; Quelle: BISS.

Einkelfamilien bilden mit 93% den grössten Anteil der Fälle mit Alimentenbevorschussung.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2018.

Mögliche Haushaltsformen In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einkelfamilien und Zweieinkelfamilien kann deshalb vom Total abweichen.

Fälle mit Alimentenbevorschussung Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung.

Kinder und Jugendliche kumuliert Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr eine ABV bezogen haben. Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund innerkantonalen Wohnortswechsels.

Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kindern per Ende Dezember 2017

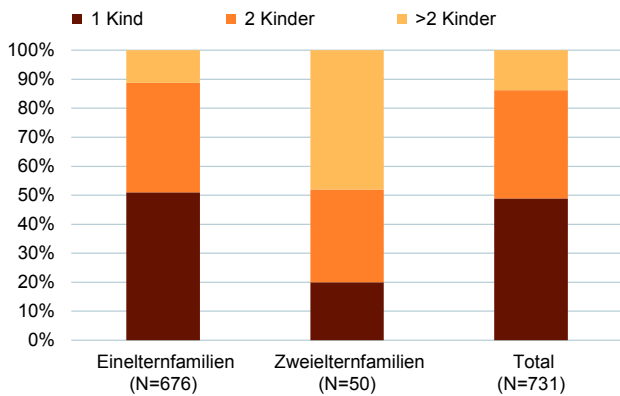


Abb. 4-5/T4-2; Quelle: BISS.

Knapp die Hälfte der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind und 37% Familien mit zwei Kindern. Bei 14% sind Familien mit drei und mehr Kindern betroffen.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2017

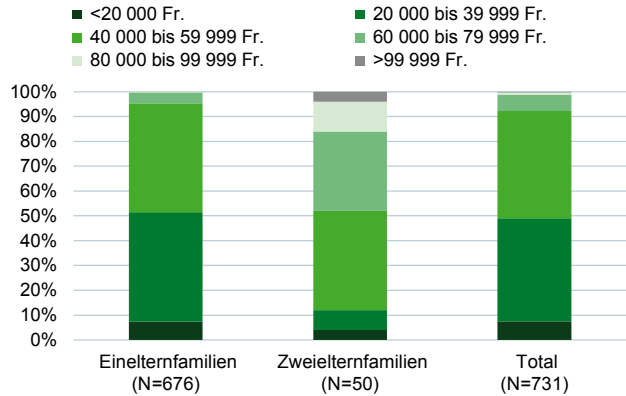


Abb. 4-6/T4-2; Quelle: BISS.

49% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 43% auf, während 8% über 59 999 Franken verdienen.

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2017 (N=731)

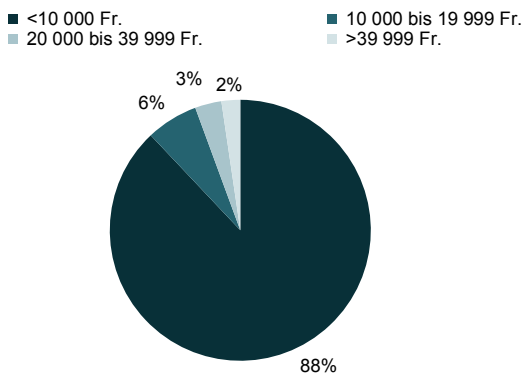


Abb. 4-7/T4-2; Quelle: BISS.

Die Mehrheit der bevorschussten Haushalte verfügt über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (88%). 6% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999.

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2017

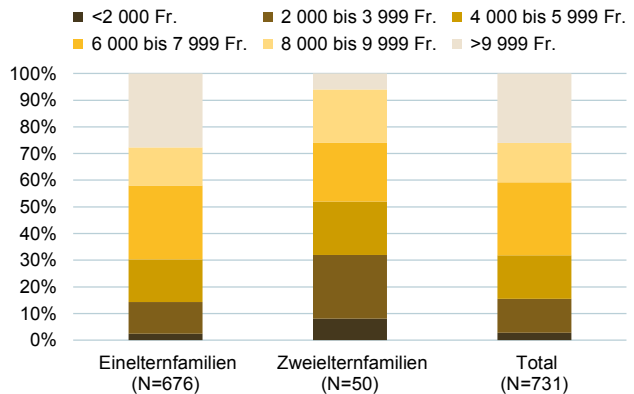


Abb. 4-8/T4-2; Quelle: BISS.

26% der Haushalte erhielten 2017 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 42% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 32% wurden weniger als 6 000 Franken bevorschusst.

Erläuterungen

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimenteninkasso – Anzahl bevorschusste und nicht bevorschusste Inkassofälle per Dezember

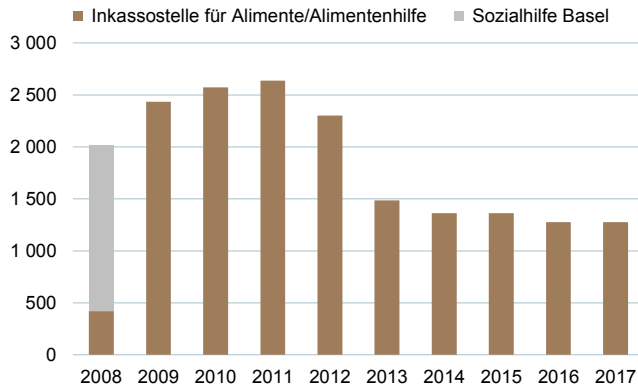


Abb. 4-9/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

Die Anzahl Inkassofälle stagniert seit 2013. 2017 werden 1277 Inkassofälle gezählt.

Alimenteninkasso – Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken

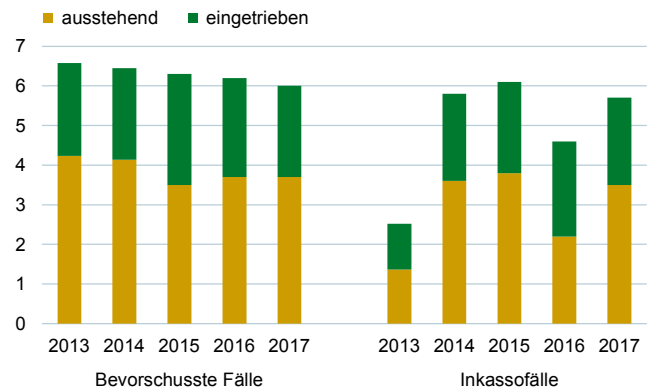


Abb. 4-10/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2017 insgesamt 6,0 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,3 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt somit 3,7 Mio. Franken. In Inkassofällen beläuft sich die geforderte Summe im 2017 auf 5,7 Mio. Franken, wovon 2,2 Mio. Franken erfolgreich eingetrieben werden konnten.

Erläuterungen

Inkassofälle der Sozialhilfe Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des ASB für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig. Die Alimentenhilfe führt für die Inkassofälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Nettobevorschussung Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

5 Arbeitslosenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Rechtsgrundlagen

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Zuständigkeit Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

5.2 Kennzahlen

Im Jahresdurchschnitt 2016 sind in Basel-Stadt 3 832 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,9% entspricht. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitslosenhilfe 2016 insgesamt 32 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt 1,93 Mio. Franken.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht, Jugendarbeitslosigkeit

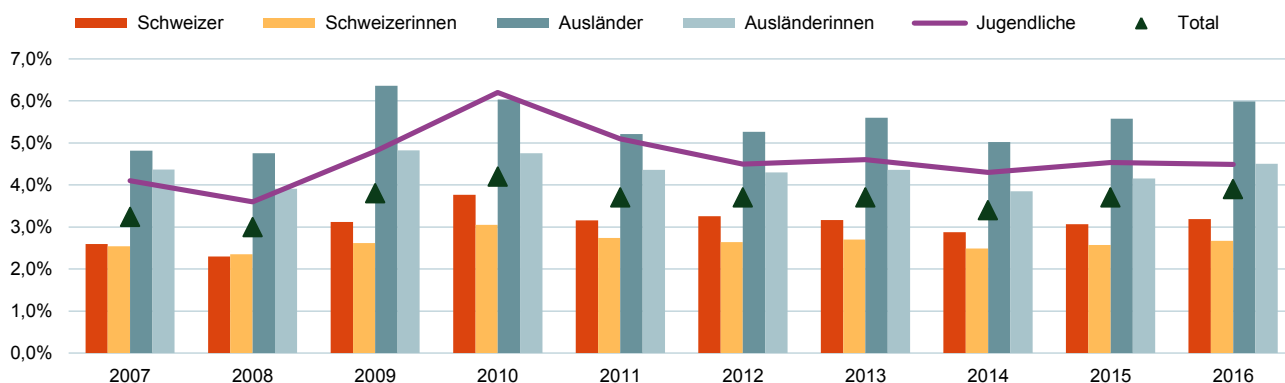


Abb. 5-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

2016 nimmt die Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt leicht zu. Im Jahresdurchschnitt 2016 sind bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) 3 832 Personen als arbeitslos registriert, 212 mehr als im Jahr 2015. Die Arbeitslosenquote erhöht sich dementsprechend von 3,7% im Jahr 2015 auf 3,9% im Jahr 2016. Am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind die ausländischen Männer, mit einer Arbeitslosenquote von 6,0% (5,6% im Jahr 2015). Bei den Schweizerinnen wird hingegen mit 2,7% die tiefste Arbeitslosenquote registriert. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen (zwischen 15 und 24 Jahren) bleibt 2016 mit 4,5% im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Im Jahresdurchschnitt 2016 sind 414 Jugendliche als arbeitslos gemeldet.

Stellensuchende nach Erwerbssituation

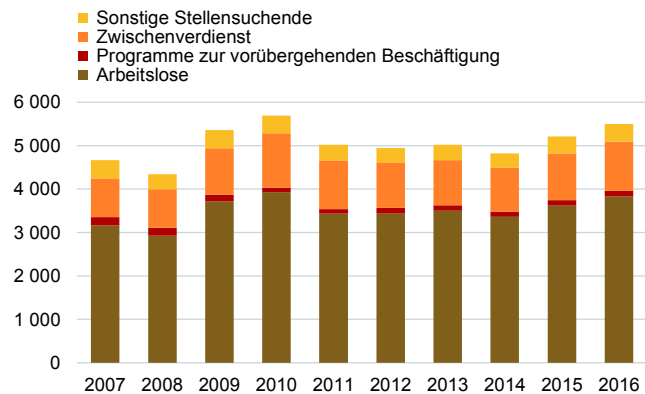


Abb. 5-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Arbeitslosen machen rund 70% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es im Jahr 2016 im Durchschnitt 1 138 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 126 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 406 andere Stellensuchende. 2016 sind insgesamt 5 502 Stellensuchende registriert, 294 mehr als im Jahr 2015.

Leistungen und Arbeitslosenquote

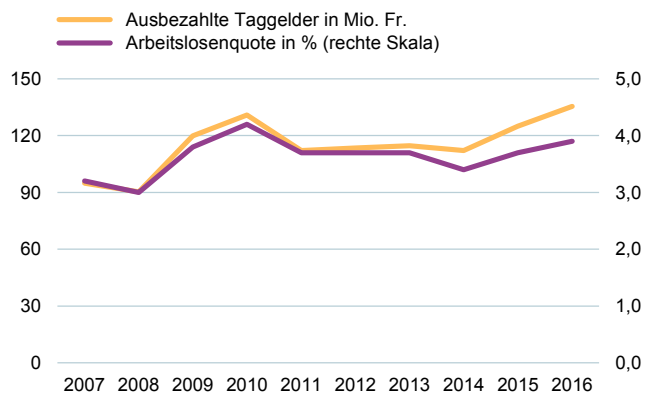


Abb. 5-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die im Jahr 2016 ausbezahlten Taggelder erreichen in Basel-Stadt 135,4 Mio. Franken, was einem Zuwachs um 8,3% gegenüber 2015 entspricht. Damit wurde der höchste Wert der letzten 10 Jahre erreicht. Die Arbeitslosenquote liegt hingegen mit 3,9% noch unter dem Wert von 2010, als sie 4,2% erreichte.

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

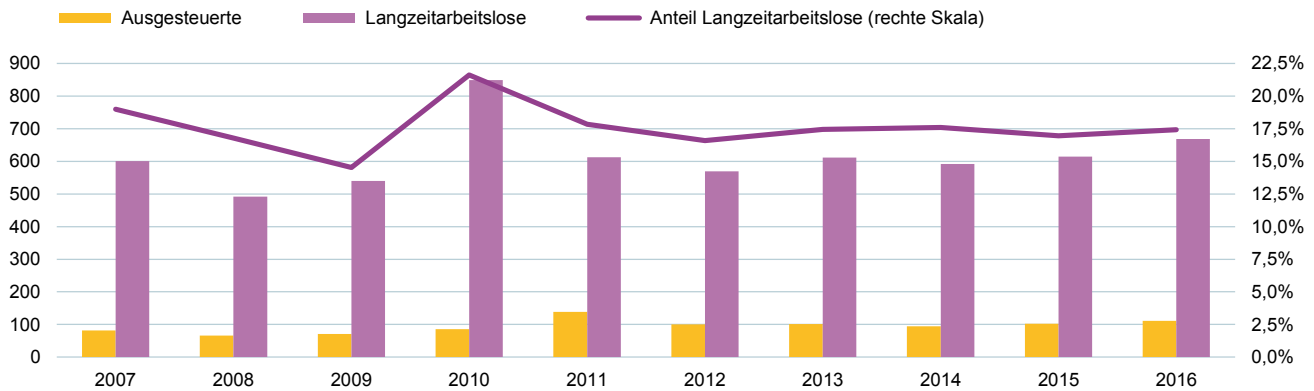


Abb. 5-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen ist gestiegen: im Jahresdurchschnitt 2016 sind es 668 Personen, 54 mehr als 2015. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl hat sich allerdings in den letzten Jahren kaum verändert und liegt 2016 bei 17,4%. Pro Monat werden im Jahr 2016 durchschnittlich 111 Personen von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert (2012 bis 2015 waren es rund 100 Personen pro Monat).

Arbeitslosenhilfe: Anzahl Teilnehmende an Massnahmen

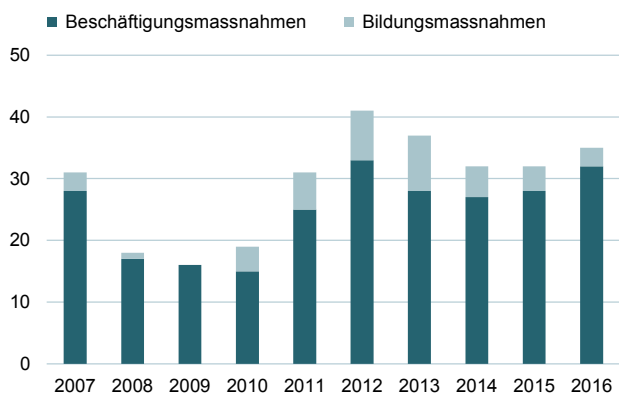


Abb. 5-5/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Im Jahr 2016 werden 35 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt, 3 mehr als im Jahr 2015. Von den gesamten Massnahmen im Jahr 2016 sind 32 Beschäftigungsmassnahmen und 3 (Weiter-) Bildungsmassnahmen.

Arbeitslosenhilfe: Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

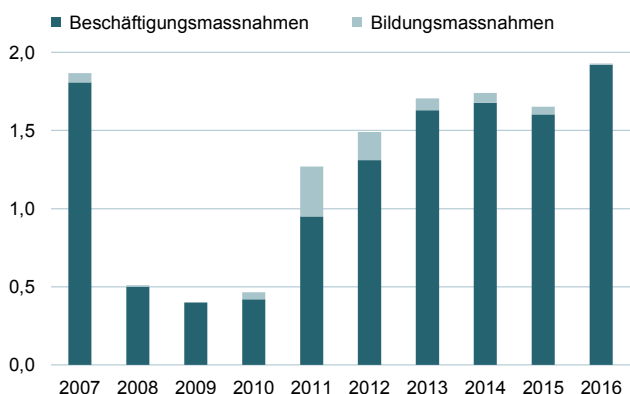


Abb. 5-6/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe nehmen 2016 zu. Insgesamt wurden 2016 rund 1,93 Mio. Franken investiert, 16,8% mehr als im Jahr 2015. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2016 fliessen 1,92 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und weniger als 10 000 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose unter 25 Jahren.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

4. AVIG-Revision Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

6 Ausbildungsbeiträge

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, die Studierenden werden als Familienmitglieder und nicht als selbstständige Personen unterstützt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreute Personen. Personen, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt CHF 0,6 Mio. pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechnung entspricht dem Modell der interkantonalen Vereinbarung, die mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglichen soll.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Kennzahlen

Im Jahr 2017 werden insgesamt 2 004 Stipendien vergeben. 38% kommen Personen, die sich in der Beruflichen Grundbildung befinden, zugute. Die Ausgaben für Stipendien bewegen sich seit 2014 bei rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 17 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 131 000 Franken bewilligt.

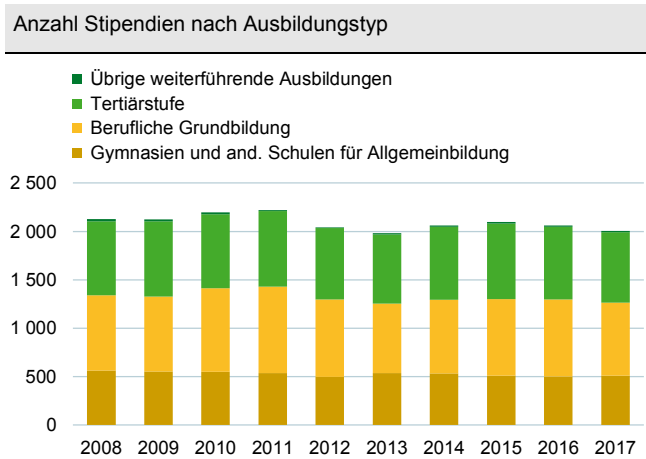


Abb. 6-1/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2017 werden insgesamt 2 004 Stipendien vergeben. Davon werden 25% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung vergeben. 38% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 36% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

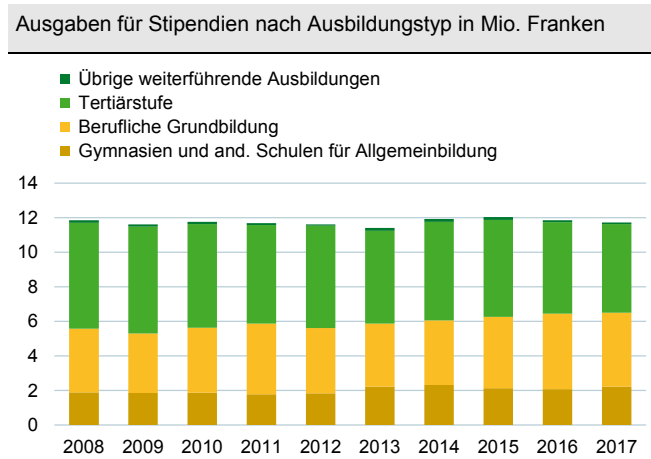


Abb. 6-2/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2017 auf rund 11,7 Mio. Franken. Davon werden 44% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 37% der Stipendien-gelder fließen an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 19% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

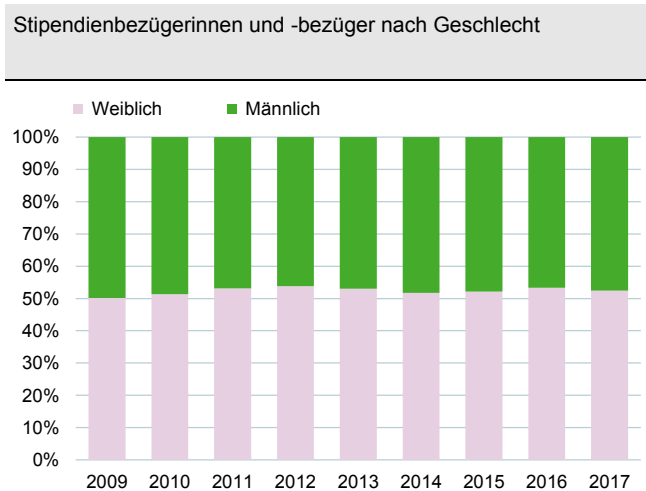


Abb. 6-3/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 50% und 54%. 2017 gehen 52% der Stipendien an Frauen.

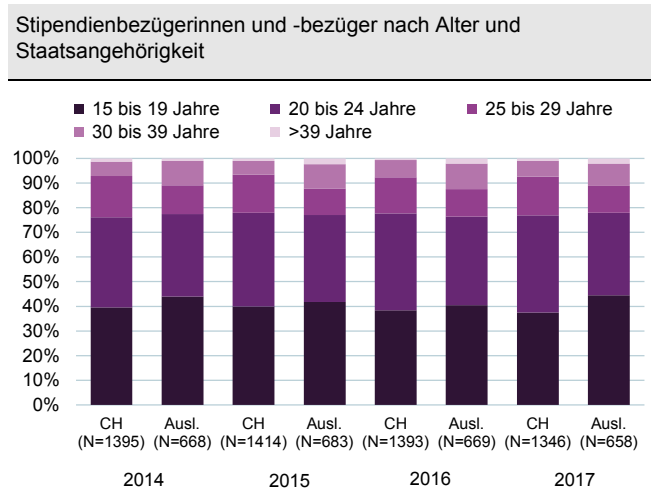


Abb. 6-4/T6-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2017 sind 40% der begünstigten Personen zwischen 15 und 19 Jahre alt. 37% sind im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 23% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil Personen, die unter 20 Jahre resp. über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

Ausgaben für Stipendien Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

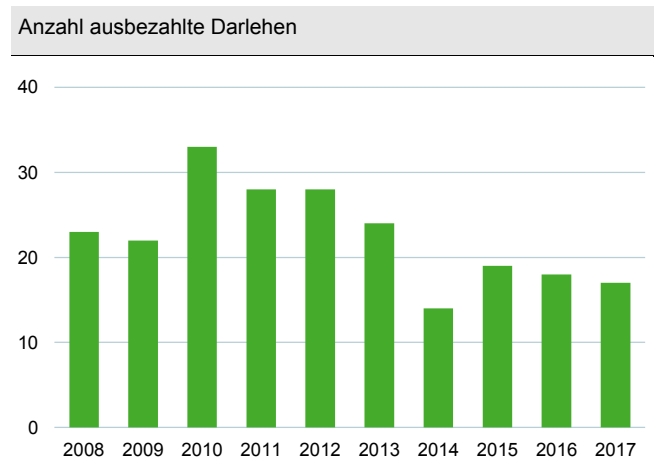


Abb. 6-5/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.
 17 Darlehen werden im Jahr 2017 vergeben. Über den gesamten Beobachtungszeitraum betrachtet, wurden 2010 mit insgesamt 33 am meisten und 2014 mit 14 am wenigsten Darlehen gesprochen.

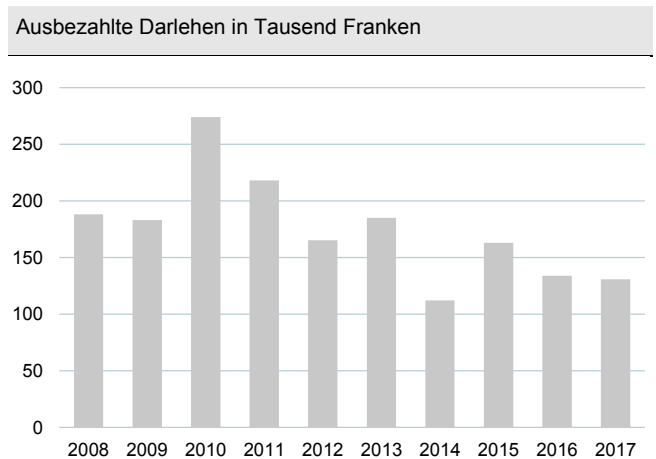


Abb. 6-6/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.
 Die Höhe der 2017 ausbezahlen Darlehen liegt bei 131 000 Franken. 2010 wurden Darlehen in der Höhe von insgesamt 274 000 Franken bewilligt.

7 Behindertenhilfe

7.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Neben diesen IFEG-Leistungen hat der Kanton in den vergangenen Jahren auch ein Angebot an ambulanten Leistungen, wie insbesondere die ambulante Wohnbegleitung, auf- und ausgebaut. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt dessen Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Dies bildet zukünftig die Rechtsgrundlage für einen in den kommenden Jahren stattfindenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe von der Objektorientierung hin zur Subjektorientierung.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) und volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen, aber nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. In Einzelfällen können auch behinderte Minderjährige und Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, einen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben.

Finanzierung Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung bzw. wenn die Personen mit Behinderung finanziell nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, über Ergänzungsleistungen finanziert. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligungen erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die Person mit Behinderung einen Bedarf an IFEG- oder ambulanten Leistungen aufweist. Dabei werden Leistungen in Werk- und Tagesstätten vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und durch ambulante Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Kosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung bzw. den Ergänzungsleistungen übernommen. Dadurch hat sich seit 2017 ein Betrag von ca. 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen zur Behindertenhilfe verschoben. Wurde beispielsweise die ambulante Wohnbegleitung vorher komplett über die Ergänzungsleistungen finanziert, so übernimmt seit 2017 die Behindertenhilfe knapp 70% der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe berechnet sich anhand des behinderungsbedingten individuellen Bedarfs. Dieser Bedarf wird mit Hilfe von zwei verschiedenen Bedarfsermittlungssystemen unter Einbezug der Person mit Behinderung erhoben und durch die Abteilung Behindertenhilfe verfügt. Die Kostenabgeltung erfolgt seit 2017 normkostenbasiert, abgestuft auf Basis des individuellen Bedarfs. Die Umstellung erfolgte budgetneutral und der institutionelle Anpassungsprozess an Normkosten soll bis 2022 abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV, SG 869.710)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SG 869.100)

Zuständigkeit Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

7.2 Kennzahlen

Das neue, seit dem 1. Januar 2017 geltende Behindertenhilfegesetz hat einen bedeutenden Einfluss auf die Zahlen des Jahres 2017. Vergleiche mit den Vorjahren bedürfen daher der Vorsicht. Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich auf knapp 100 Mio. Franken. 70% davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet. Insgesamt werden 5 482 Kostenübernahmegarantien gesprochen, wovon der Grossteil die Betreuung in Institutionen betrifft.

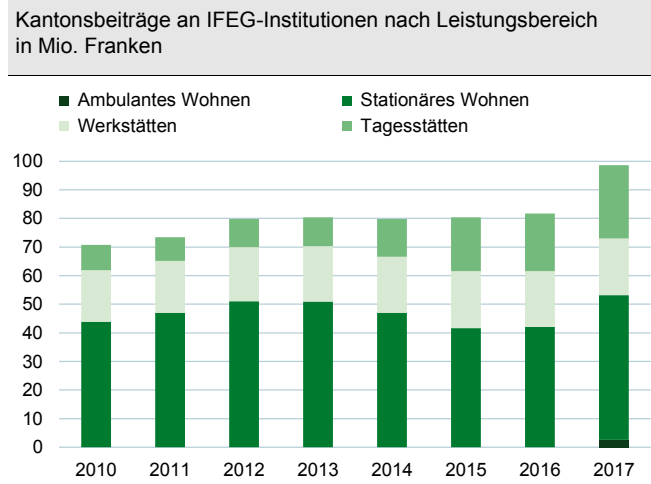


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Zwischen 2012 und 2016 bewegten sich die kantonalen Beiträge für die Behindertenhilfe stabil bei rund 80 Mio. Franken pro Jahr. 2017 liegt der Beitrag bei 98,6 Mio. Franken. Die Erhöhung ist zum Grossteil auf die neue gesetzliche Grundlage seit Januar 2017 zurückzuführen, die eine Kostenverschiebung von den Ergänzungsleistungen zu der Behindertenhilfe verursachte. Mit 50,6 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das Stationäre Wohnen aufgewendet. Neu werden auch Beiträge ans ambulante Wohnen ausgerichtet, die früher ebenfalls zu 100% durch die Ergänzungsleistungen finanziert worden ist. Diese belaufen sich für das Jahr 2017 auf 2,6 Mio. Franken.

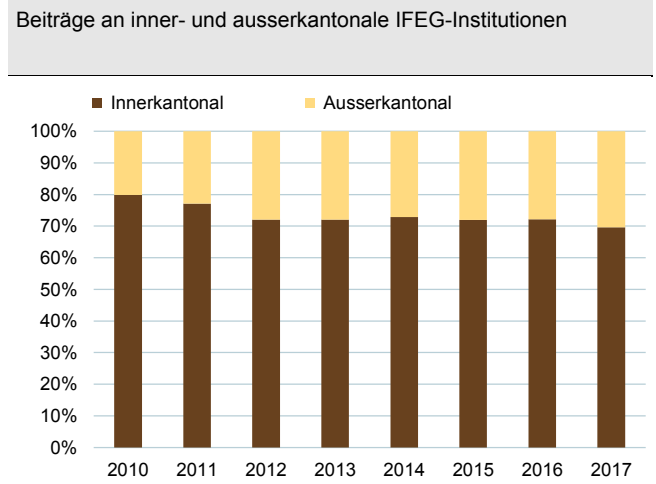


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

30,4% der Kantonsbeiträge fliessen an ausserkantonale Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen. Gegenüber dem Jahr 2010 hat der Anteil Beiträge an ausserkantonale IFEG-Institutionen um 10,3 Prozentpunkte zugenommen

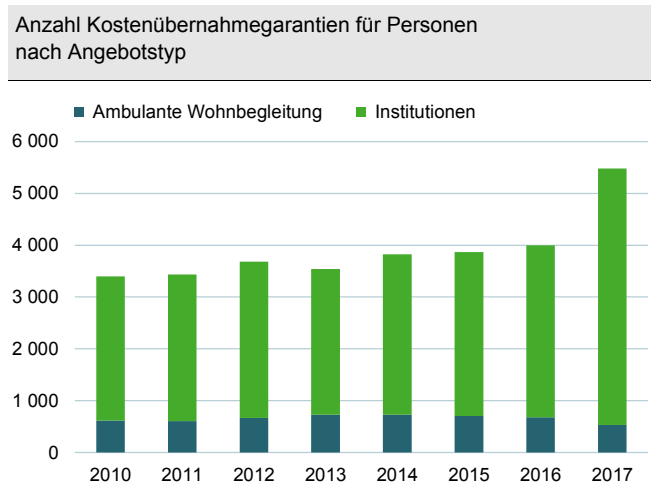


Abb. 7-3/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

5 482 Kostenübernahmegarantien werden im Jahr 2017 gesprochen. Davon entfallen 4 952 auf Institutionen und 530 auf die ambulante Wohnbegleitung. Der Anstieg zum Vorjahr ist insbesondere technischer Natur und kein sprunghafter Anstieg der Leistungsbeziehenden. Einige bisher zusammengefasste Leistungen aus Wohnen und Tagesgestaltung werden neu als zwei getrennte Leistungen erfasst.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in IFEG-Institutionen (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

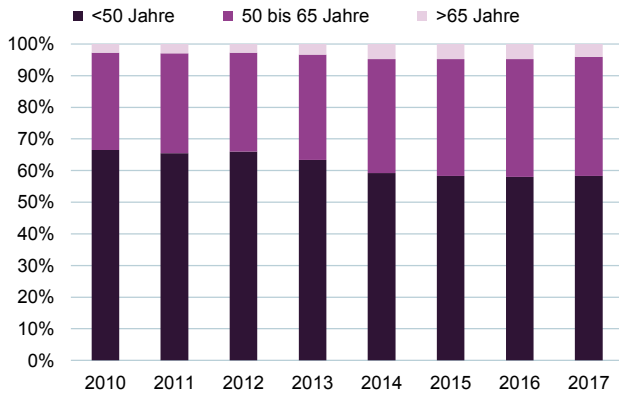


Abb. 7-4/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

58% der 2017 gesprochenen Kostenübernahmegarantien kommen Personen im Alter von weniger als 50 Jahren zugute. 38% betreffen Begünstigte im Alter von 50 bis 65 Jahren. Der Anteil dieser Altersgruppe hat seit 2010 (31%) kontinuierlich zugenommen.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

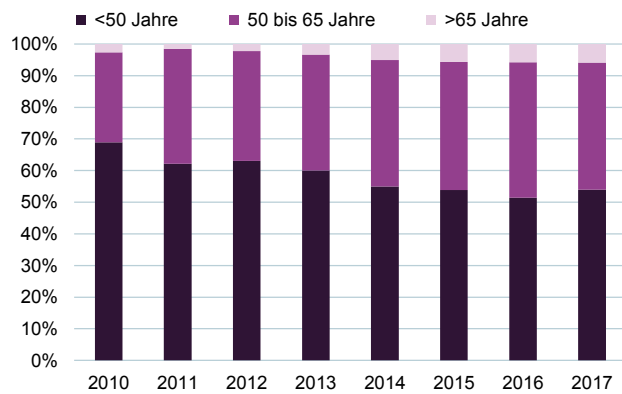


Abb. 7-5/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

54% der Kostenübernahmegarantien gehen 2017 an Personen unter 50 Jahren und 40% an Personen zwischen 50 und 65 Jahren. 6% der Kostenübernahmegarantien gehen an über 65-Jährige.

Erläuterungen

Kantonsbeiträge an IFEG-Institutionen Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% und bei den Tagesstätten zwischen 40% und 100% der Gesamtkosten. Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge ans ambulante Wohnen in der Höhe von 50% bis 70% der Gesamtkosten ausgerichtet.

Kostenübernahmegarantien Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt. Der starke Anstieg an Kostenübernahmegarantien im Jahr 2017 ist auf Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen.

Kantonsbeiträge Das Total kann aufgrund von Rundungen von der Summe der Einzelwerte abweichen.

8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

8.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sichern Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV) ein Mindesteinkommen, wenn ihre Existenz (d. h. Miete, Krankenversicherung und allgemeiner Lebensbedarf) durch die Renten, übrigen Einkommen und Vermögenswerte nicht gesichert ist. Dieses Mindesteinkommen wird in Form der kantonalen und kommunalen Beihilfen zur AHV/IV durch den Kanton und die Gemeinden aufgestockt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die Ergänzungsleistungen werden über Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat. Schliesslich beteiligt sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)
- Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

8.2 Kennzahlen

Die Anzahl AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) steigt in Basel-Stadt über den gesamten Beobachtungszeitraum und beläuft sich Ende 2017 auf insgesamt 7 984 Personen. Bei den EL und Beihilfen zur IV ist eine Stagnation zu beobachten. Über den gesamten Beobachtungszeitraum findet ein Anstieg des Anteils AHV- und IV-Beziehender, die auf EL oder Beihilfen angewiesen sind, statt. 2017 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 234,8 Mio. Franken, wobei aufgrund des neuen Behindertenhilfegesetzes vom 1. Januar 2017 eine budgetneutrale Verschiebung der Kosten, in Höhe von rund 14 Mio. Franken, von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe stattgefunden hat.

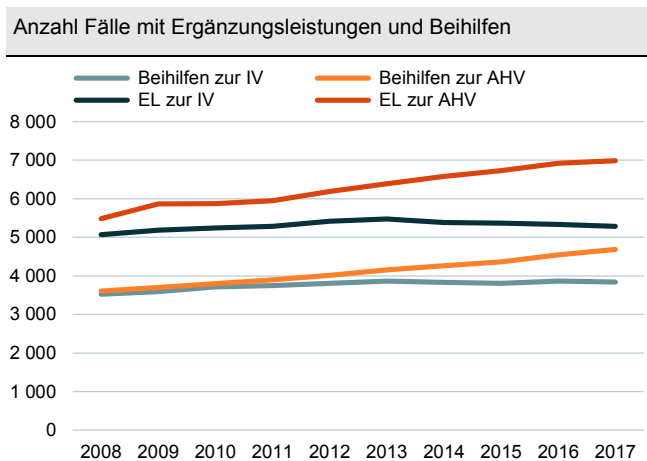


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

5 285 Fälle mit EL zur IV sowie 6 987 Fälle mit EL zur AHV werden 2017 gezählt. 3 842 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 4 686 Fälle Beihilfen zur AHV. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den gesamten Beobachtungszeitraum an.

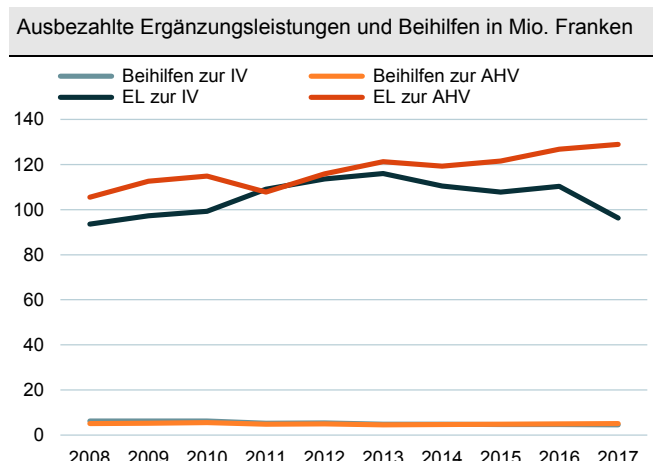


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Die kantonalen Ausgaben für die EL betragen für die IV-Fälle 96,2 Mio. Franken. Ein Teil des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr ist auf das neue Behindertenhilfegesetz zurückzuführen. Die EL zur AHV steigen weiter auf 128,9 Mio. Franken. Bei den Beihilfen ist die Entwicklung stabiler. Die ausbezahlten Leistungen betragen 4,6 Mio. Franken (IV) resp. 5,1 Mio. Franken (AHV).

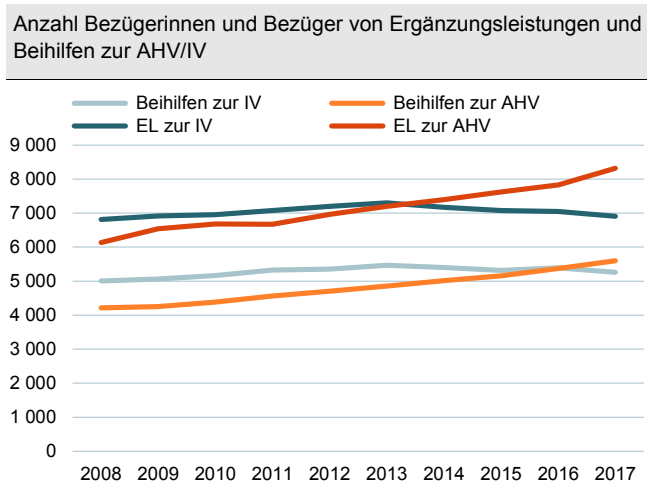


Abb. 8-3/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Analog zur Anzahl Fälle (vgl. Abb. 8-1) entwickelt sich die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger. 2017 liegt die Anzahl Personen mit EL zur IV bei 6 895 bzw. 7 984 EL zur AHV. Beihilfen werden an 5 254 (IV) respektive 5 336 (AHV) Personen ausbezahlt.

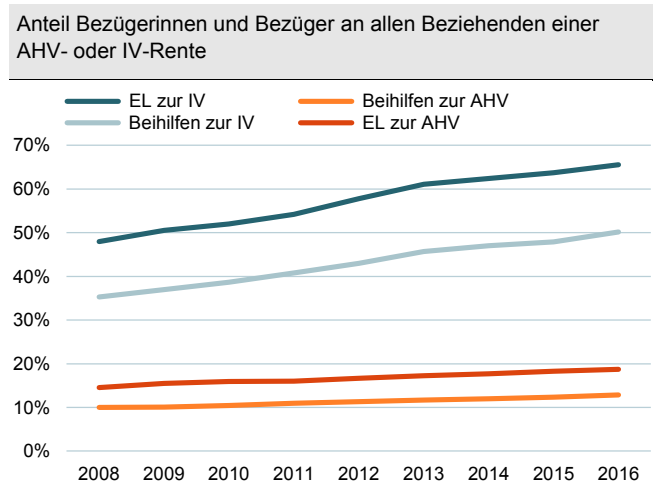


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Zwei Drittel der Personen mit IV erhielten 2016 EL und die Hälfte bezog Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegt dieser Anteil bei 19% resp. 13%. Der Anteil bei den Personen mit IV wächst stärker als bei jenen mit AHV.

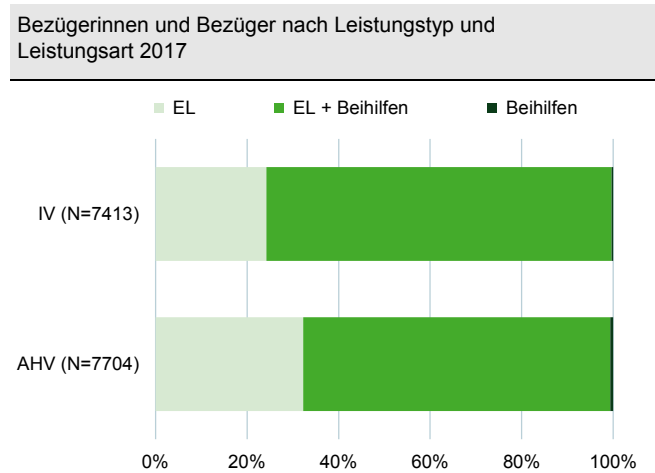


Abb. 8-5/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.
 Der Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhält eine Kombination aus EL und Beihilfen. Bei der IV liegt dieser Anteil bei 75%, bei der AHV bei 67%.

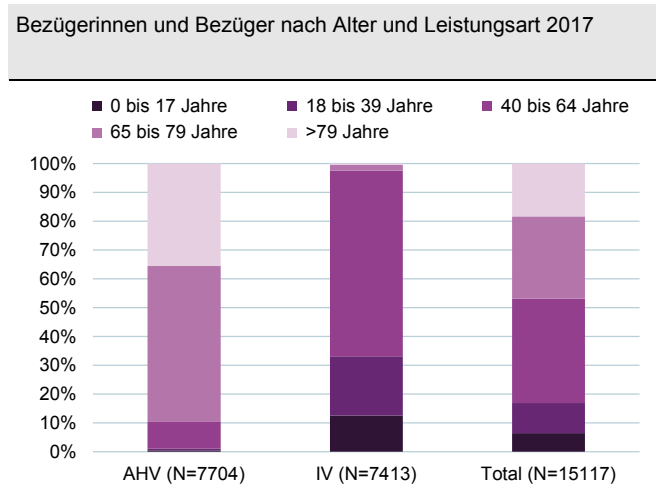


Abb. 8-6/T8-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.
 47% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen sind 65 Jahre und älter. 17% sind jünger als 40 Jahre. 64% der Personen mit EL zur IV sind im Alter zwischen 40 und 64 Jahren.

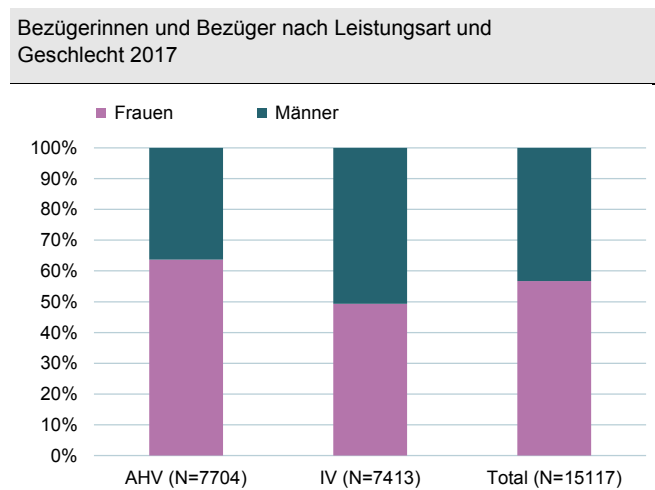


Abb. 8-7/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.
 57% der Bezügerinnen und Bezüger sind Frauen. Bei der AHV liegt der Frauenanteil bei 64%.

Erläuterungen

Fall Bei den Ergänzungsleistungen werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Beziehende die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen 2014 kam es bei den EL zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Leistungen für die obligatorische Krankenversicherung durch die EL ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den EL steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

Bezügerinnen und Bezüger Umfasst alle Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

9 Familienmietzinsbeiträge

9.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung der Familien bei den Mietzinskosten kennt der Kanton Basel-Stadt eine direkte Unterstützung der anspruchsberechtigten Haushalte (ungebundene Subjekthilfe). Die Familienmietzinsbeiträge werden ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet und diesen direkt ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) des Kantons Basel-Stadt.

9.2 Kennzahlen

Die Zunahme der mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützten Haushalte setzt sich wie bereits in den Vorjahren fort. Ende 2017 werden 2 228 Familien unterstützt. Dies wirkt sich auch auf die kantonalen Gesamtausgaben aus; diese betragen im aktuellen Berichtsjahr insgesamt 10,7 Mio. Franken.

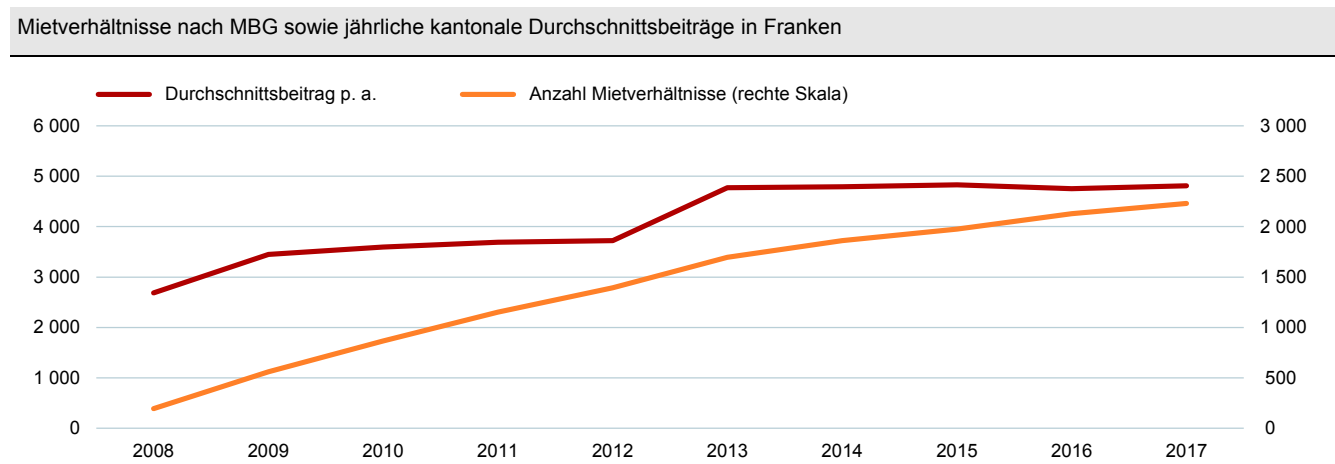


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Seit 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl unterstützter Mietverhältnisse zu beobachten. 2017 liegt diese bei 2 228. Der Durchschnittsbeitrag ist seit 2013 relativ stabil geblieben und beträgt aktuell 4 811 Franken pro unterstütztem Haushalt und Jahr.

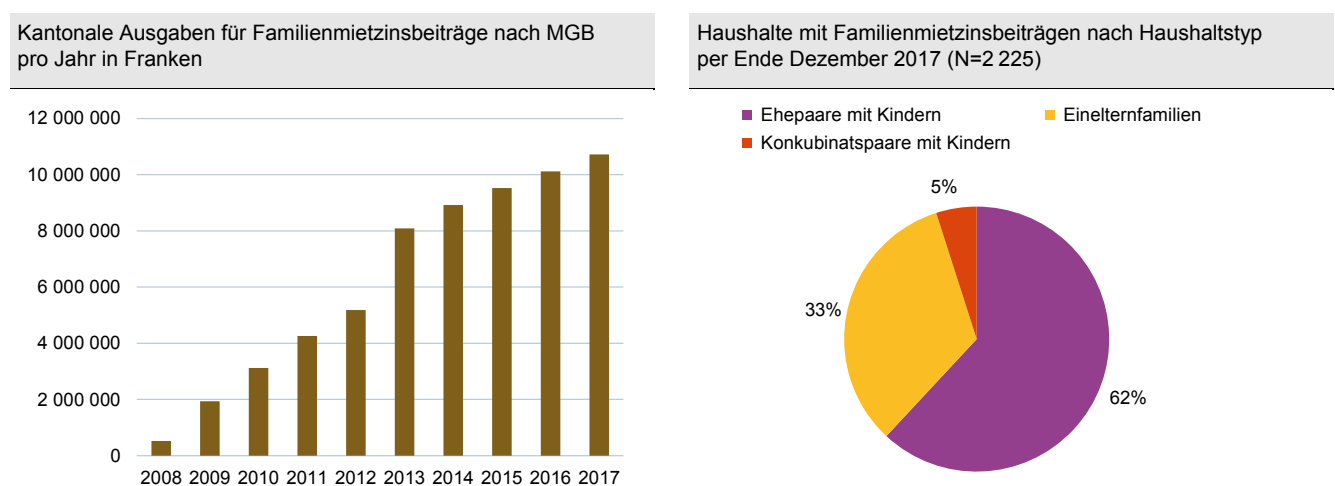


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die kantonalen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge sind wie die Anzahl Mietverhältnisse seit 2008 stetig gestiegen. 2017 liegen die Ausgaben bei insgesamt 10,7 Mio. Franken. Dies bedeutet einen Anstieg von 6% gegenüber dem Vorjahr.

Abb. 9-3/T9-2; Quelle: BISS.

Bei 62% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare. Einelfamilien machen einen Anteil von 33% der Haushalte aus, 5% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2017

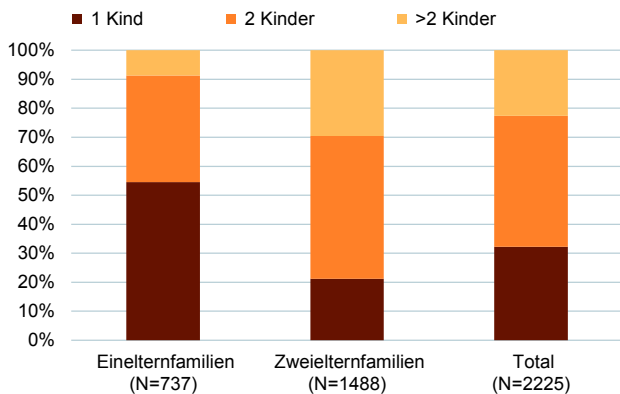


Abb. 9-4/T.9-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 32% aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen aus. 45% haben 2 Kinder und 23% 3 Kinder und mehr. Bei Einelternfamilien liegt der Anteil mit einem Kind bei über 50%.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2017

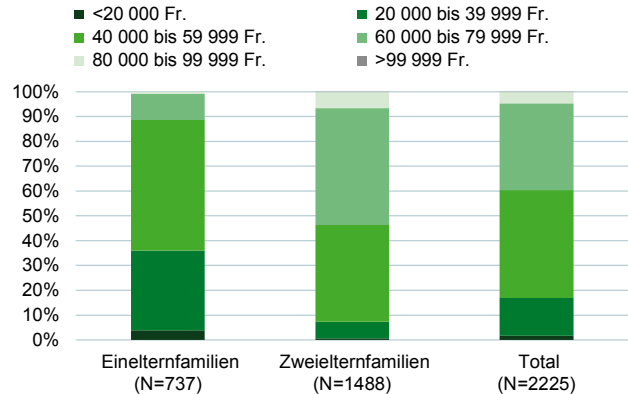


Abb. 9-5/T9-2; Quelle: BISS.

17% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken. Bei 78% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2017 (N=2 225)

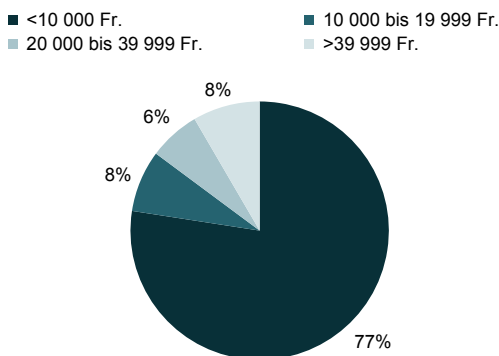


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt bei 77% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 8% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2017

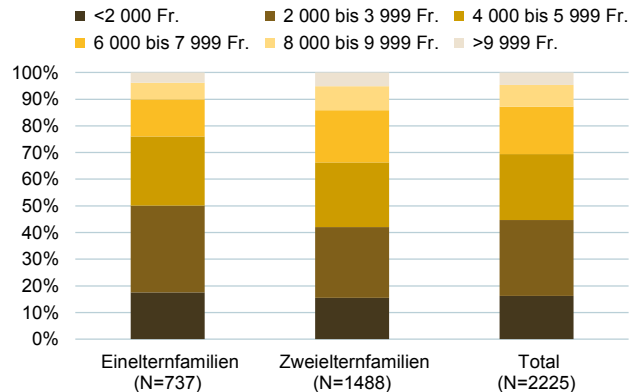


Abb. 9-7/T9-2; Quelle: BISS.

45% der gesprochenen Familienmietzinsbeiträge betragen weniger als 4 000 Franken pro Jahr. An 43% der Haushalte werden jährliche Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

Erläuterungen

Kantonale Durchschnittsbeiträge Per 2013 wurden die Familienmietzinsleistungen als wichtiges Instrument zur Unterstützung von Familien ausgebaut, indem die Einkommensgrenzen angehoben, der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2018.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Familienmietzinsbeitragsquote Die Familienmietzinsbeitragsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen an der Gesamtzahl der Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember.

10 Notschlafstelle

10.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 die einzige Notschlafstelle in der Region Nordwestschweiz. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. In der Frauenabteilung gibt es ebenfalls einen kleinen Aufenthaltsraum, der nur von diesen betreten werden darf. Auf diversen Stockwerken gibt es je drei Toiletten und drei Waschmöglichkeiten (Dusche, bis 1.00 Uhr benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch momentan keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. MA, Nachtwachen) der Notschlafstelle.

Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

Rechtsgrundlagen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft).

10.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen sinkt im Jahr 2017 ein weiteres Mal. 16 075 Übernachtungen werden gezählt, was einem Rückgang von 3% gegenüber dem Vorjahr entspricht. 2 852 Übernachtungen von Frauen und 13 223 von Männern. Die Auslastung liegt 2017 bei 59%. Rund die Hälfte der übernachtenden Personen verbringen im Verlaufe des Jahres höchstens 7 Nächte in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand für die Notschlafstelle beträgt rund 700 000 Franken.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstelle nach Geschlecht und Monat

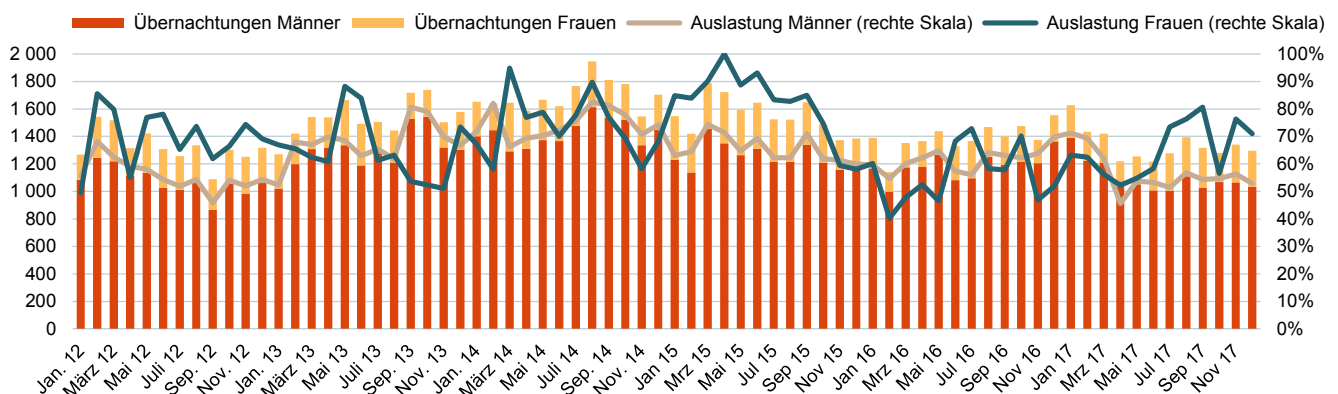


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Die höchste Auslastung wird 2017 mit 70% im Dezember erzielt. In diesem Monat wurden bei den Frauen 235 und bei den Männern 1 391 Übernachtungen gezählt. Die tiefste Auslastung wird im Mai 2017 beobachtet (54%). In diesem Monat übernachteten 204 Frauen und 1 051 Männer. Bei den Frauen liegt die Auslastungsquote im September 2017 bei 81%.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

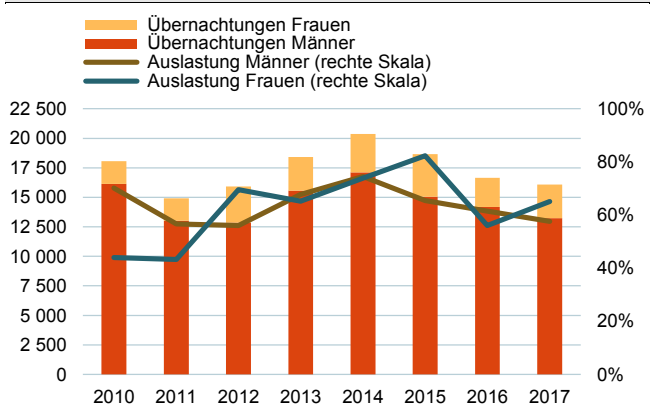


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

2017 werden insgesamt 16 075 Übernachtungen in der Notschlafstelle gezählt. Diese teilen sich in 2 852 übernachtende Frauen und 13 223 Männer auf. Seit 2014 ist Anzahl Übernachtungen rückläufig. Die durchschnittliche Auslastung liegt 2017 bei 59%. Bei den Frauen ist sie gegenüber dem Vorjahr um 9 Prozentpunkte auf 65% gestiegen, bei den Männern um 4 Prozentpunkte auf 58%.

Übernachtende Personen nach Nächten und Geschlecht

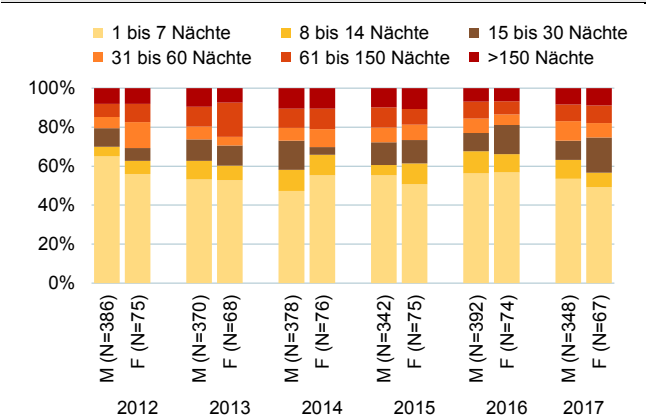


Abb. 10-3/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Die Notschlafstelle wurde 2017 von insgesamt 348 unterschiedlichen Männern und 67 Frauen genutzt. Davon hat jeweils rund die Hälfte weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle verbracht. 17% aller Frauen und 18% aller Männer haben mehr als 60 Nächte in der Notschlafstelle verbracht.

Übernachtende Personen nach Alter

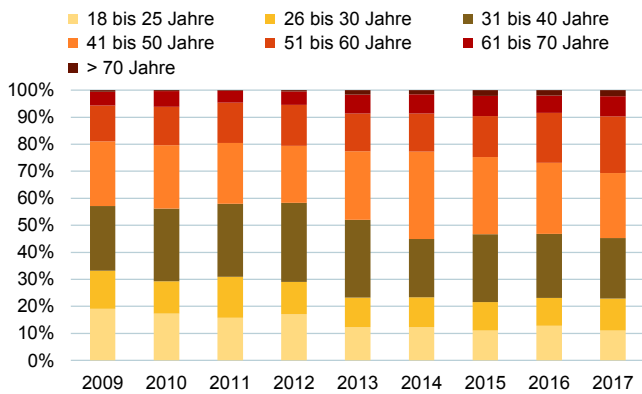


Abb. 10-4/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahren machen 11% aller Übernachtenden aus. Mit 24% aller Nutzer der Notschlafstelle ist die Gruppe der 41- bis 50- Jährigen die grösste. 10% sind älter als 60 Jahre.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

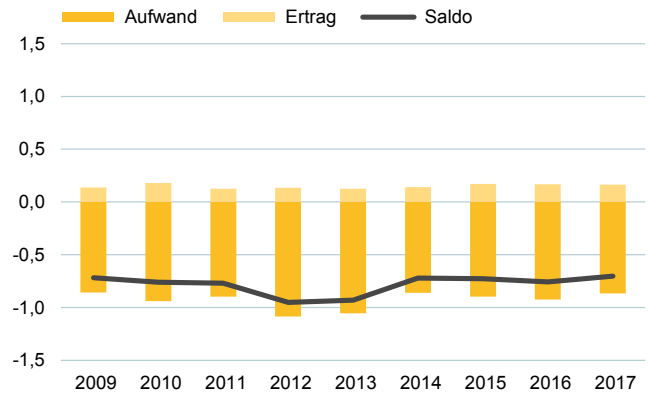


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Mit rund 870 000 Franken sinkt der Aufwand der Notschlafstelle gegenüber dem Vorjahr um 50 000 Franken. Der Ertrag liegt bei rund 170 000 Franken. Somit beträgt der Nettoaufwand 2017 rund 700 000 Franken.

11 Notwohnen

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt des Wohnraums. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude bzw. des Wohnraums.

Die Notwohnungen werden an Familien (einschliesslich Alleinerziehende) mit Kindern oder auch in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Wohnungsnotsituation sind (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren). Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung befristet (in der Regel für sechs Monate). Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation weiter besteht. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen (oder begründeten Einzelfällen) wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Der günstige Wohnraum gemäss WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien (wie z. B. hohe Betreibungen, Familiengrösse, Nationalität oder eingeschränkte Wohnkompetenz) auf dem freien Wohnungsmarkt als besonders benachteiligt einzustufen sind. Die Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt. Es wird von der Sozialhilfe Basel-Stadt periodisch überprüft, ob der Bedarf weiterhin gegeben ist.

Anspruchsberechtigte Personen Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinn des WRFG. Die Familien / Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt wohnen und angemeldet sein. Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (aktuelles Mietverhältnis ist gekündigt oder ein Räumungsbegehren liegt vor), vermietet. Für Wohnungen im Sinn des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: besondere Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, tiefes Einkommen (Bezug von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträge), erfolglose Wohnungssuche (belegt durch Anmeldungen und Absagen).

Für die Beantragung einer Notwohnung oder einer Wohnung im Sinne des WRFG ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel-Stadt erforderlich.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen, als auch durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf. Ausserdem stellt sie das nötige Personal für die Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kfm. MA, Hauswartung) der Liegenschaften.

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Wohnungen werden zum Mietzins vermietet, den die Sozialhilfe an die Immobilien Basel-Stadt bezahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird das Interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand: 1. Juli 2014); Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014 (Stand: 1. Juli 2014); Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14).

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

11.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen wurde auf das 2017 weiter ausgebaut. Ende 2017 stehen 156 Notwohnungen zur Verfügung. Die Auslastung der angebotenen Notwohnungen liegt bei 92%. Rund vier Fünftel der Mietverhältnisse bestehen seit weniger als 4 Jahren. Der Ertrag aus den Notwohnungen ist auf 2,9 Mio. Franken gestiegen, womit der Nettoaufwand auf rund 190 000 Franken sinkt. Im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) wurde im Herbst 2016 mit der Vermietung von 8 Wohnungen gestartet. Ende 2017 waren es 14 Wohnungen. Dieser Bestand wird in den kommenden Jahren nach Möglichkeit und Bedarf ausgebaut.

Anzahl Notwohnungen per 31. Dezember

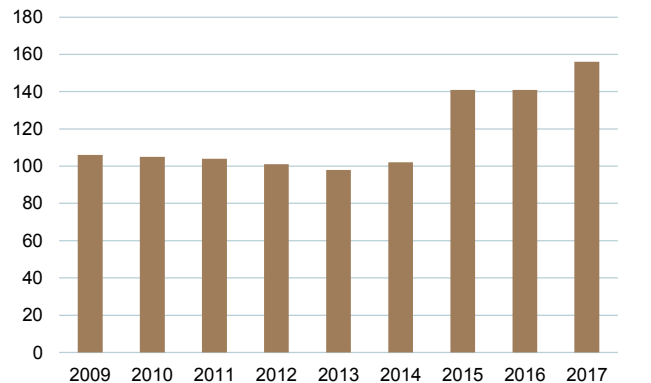


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

2017 werden 15 zusätzliche Wohnungen zur Verfügung gestellt. Neu stehen insgesamt 156 Notwohnungen im Angebot.

Verteilung nach Zimmerzahl per 31. Dezember

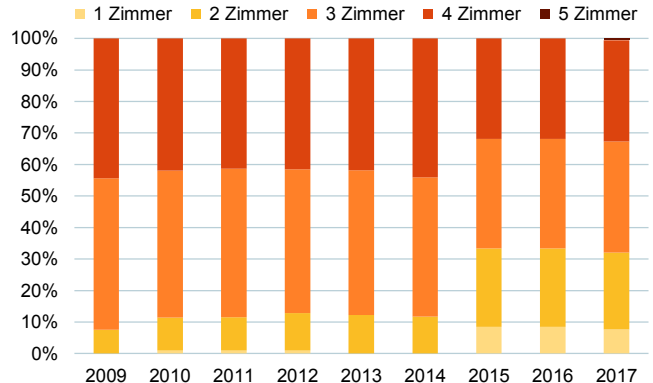


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Seit 2017 steht auch eine Fünfstückwohnung im Angebot. Ansonsten haben sich die Anteile nach Zimmeranzahl der Wohnungen kaum gegenüber dem Vorjahr kaum geändert. Es stehen 12 Einzimmerwohnungen, 38 Zweizimmerwohnungen, 55 Dreizimmerwohnungen und 50 Vierzimmerwohnungen zur Verfügung.

Auslastung und Leerstand per 31. Dezember

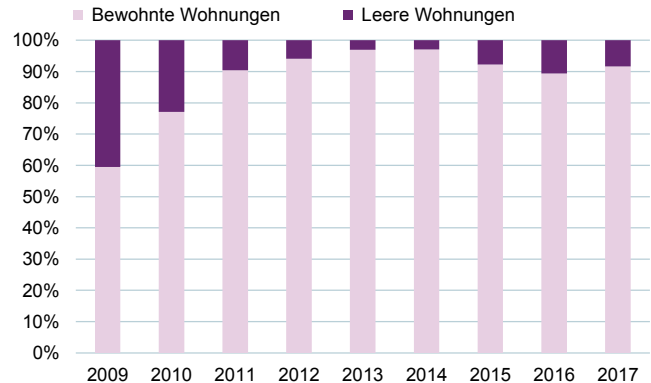


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Ende 2017 stehen 13 Notwohnungen leer, 143 sind vermietet. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 92% respektive einer Leerstandsquote von 8%.

Leerstand nach Zimmerzahl per 31. Dezember

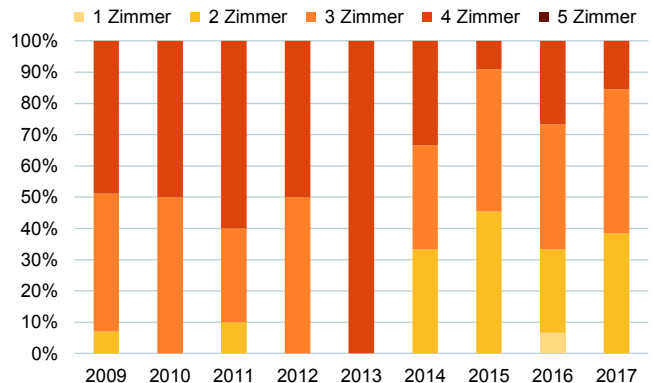


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Bei Jahresabschluss stehen 2017 insgesamt 13 Notwohnungen leer. Diese setzen sich folgendermassen zusammen: 5 Zweizimmerwohnungen, 6 Dreizimmerwohnungen und 2 Vierzimmerwohnungen.

Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren per 31. Dezember

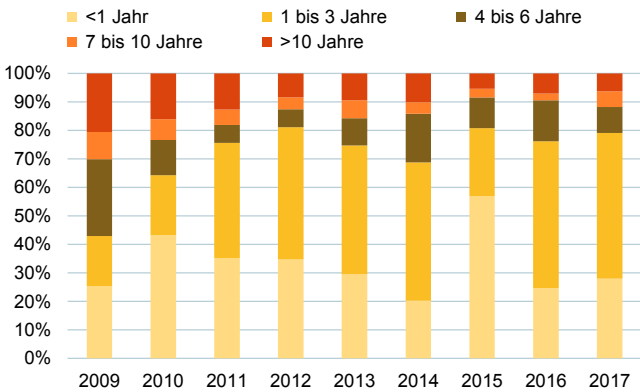


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

28% der Notwohnungen werden seit weniger als einem Jahr von den gleichen Personen bewohnt, 51% seit 1 bis 3 Jahren. Bei insgesamt 6% der Notwohnungen gab es seit über 10 Jahren keinen Mieterwechsel mehr.

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen (in Mio. Franken)

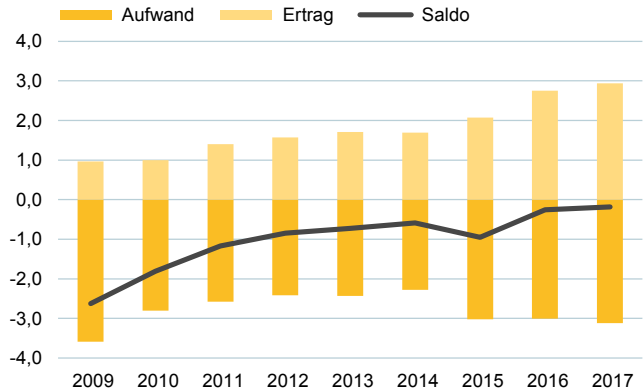


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Der Aufwand für die Notwohnungen beträgt 3,2 Mio. Franken im Jahr 2017. Der Ertrag beläuft sich auf 2,9 Mio. Franken. Somit entstand ein Nettoaufwand von rund 190 000 Franken, der tiefste im gesamten Beobachtungszeitraum.

Erläuterungen

Mietdauer Aufgrund des stark ausgebauten Angebots an Notwohnungen im Jahr 2015 ist in diesem Jahr der Anteil Wohnungen, die seit weniger als einem Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt sind, deutlich höher als in den Vorjahren. Auch im Jahr 2017 ist aufgrund des Ausbaus des Angebots ein Anstieg von Mietverhältnissen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr zu beobachten.

12 Prämienverbilligung

12.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz nicht einkommensabhängig sondern als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual viel stärker. Mittels Prämienverbilligung (PV) werden diese Haushalte finanziell entlastet. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämien.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind (d. h. in Basel-Stadt wohnhafte Personen, aber auch Personen mit Wohnsitz EU/EFTA aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit) und welche eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten. Dies ist die sog. «reine» Prämienverbilligung (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten gemäss Bundesrecht Prämienbeiträge bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Rechnungen aus der Grundversicherung, die von den Versicherten trotz Betreuung durch die Krankenversicherung nicht bezahlt werden (Abgeltung der Verlustscheine).

Finanzierung Die PV wird vom Kanton ausgerichtet. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 leistet der Bund einen schweizweit einheitlichen Beitrag pro versicherte Person an die PV im Umfang 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2017 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 63,6 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der sog. wirtschaftlichen Haushaltseinheit berücksichtigt. Je nachdem wie hoch das ermittelte Einkommen eines Haushalts ausfällt, besteht ein Anspruch in einer der 18 Beitragsgruppen. Die Prämienverbilligung ist je nach Altersgruppe (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene) unterschiedlich hoch, der Bund schreibt bei Kindern und Jugendlichen eine Verbilligung um mindestens 50% vor.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

12.2 Kennzahlen

Insgesamt 51 887 Personen beziehen per Ende 2017 Prämienverbilligungen. Die ausbezahlten Leistungen betragen rund 206 Mio. Franken. 2017 konnten die Krankenkassen beim Kanton 14,1 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen aufgrund säumiger Versicherter geltend machen.

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

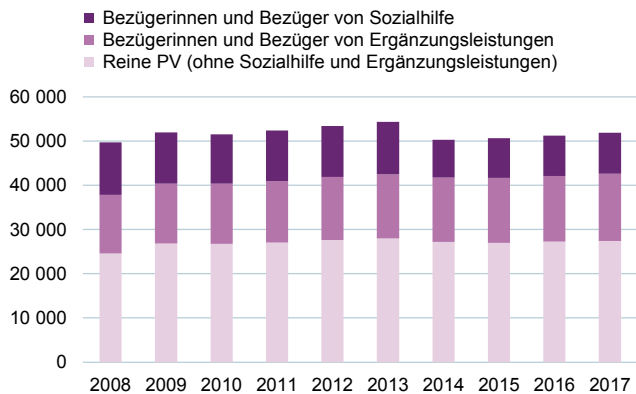


Abb. 12-1/T12-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Ende 2017 nehmen insgesamt 51 887 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 27 401 Bezügerinnen und Bezüger mit reiner PV sowie um 15 232 bzw. 9 254 Bezügerinnen und Bezüger von EL bzw. Sozialhilfe.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

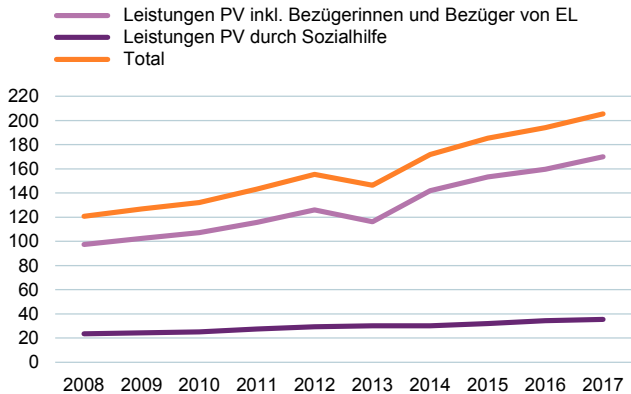


Abb. 12-2/T12-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2017 auf 205,5 Mio. Franken, 6% mehr als im Vorjahr (2016: 194,2 Mio. Franken). Davon werden 35,6 Mio. Franken an Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe entrichtet.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2017 (N=14 414)

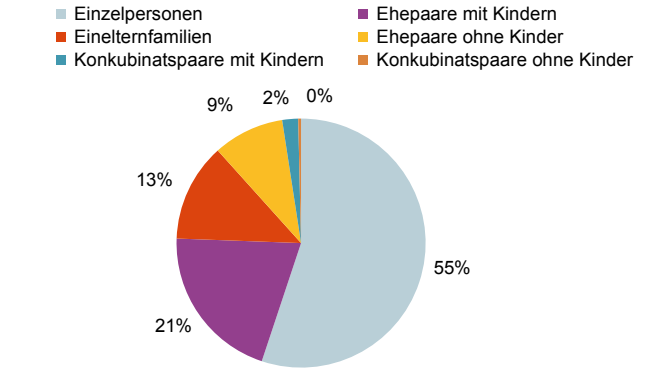


Abb. 12-3/T12-2; Quelle: BISS.

Mit 55% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhalten, um Einzelpersonen. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 21% die zweitgrösste Gruppe.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2017

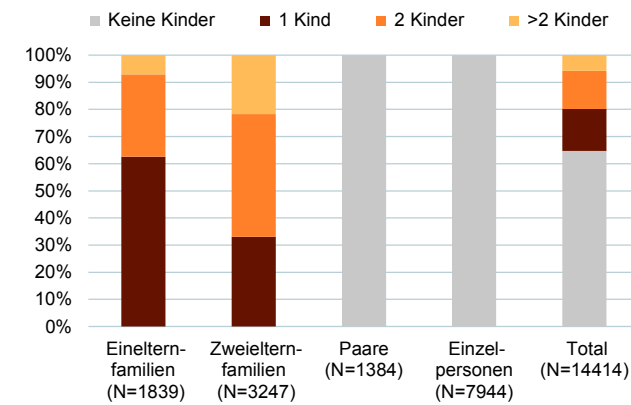


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: BISS.

Beinahe zwei Drittel (65%) der Prämienverbilligungen beziehenden Haushalte sind kinderlos. In 15% der Haushalte lebt 1 Kind, in 14% leben 2 Kinder und in 6% leben mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2017

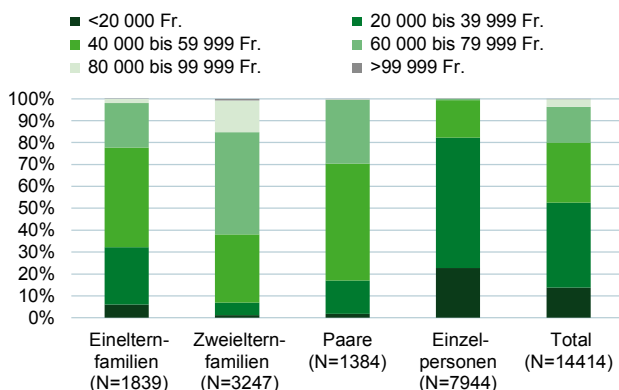


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: BISS.

53% der Haushalte mit Prämienverbilligungen erzielen ein Einkommen von unter 40 000 Franken. 44% verfügen über ein Haushaltseinkommen, das zwischen 40 000 und 79 999 Franken liegt. 4% verdienen mindestens 80 000 Franken.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2017

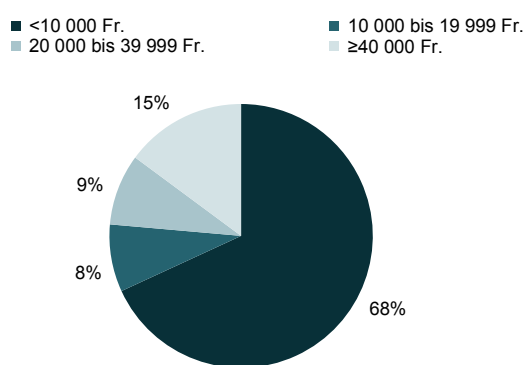


Abb. 12-6/T12-2; Quelle: BISS.

68% der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken und 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 9% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken und 15% insgesamt 40 000 Franken und mehr auf der Seite.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2017

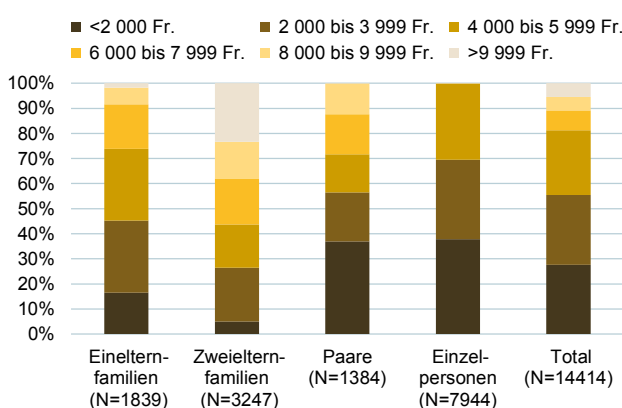


Abb. 12-7/T12-2; Quelle: BISS.

Je 28% der unterstützten Haushalte erhalten jährliche Prämienverbilligungen in der Höhe von unter 2 000 Franken respektive 2 000 bis 3 999 Franken. 26% der Leistungen liegen zwischen 4 000 und 5 999 Franken. 19% der Haushalte erhalten mindestens 6 000 Franken.

Erläuterungen

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe Bis 2013 handelte es sich bei dieser Kategorie um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

Leistungen der Prämienverbilligung durch die Sozialhilfe Auf 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

Reine Prämienverbilligung Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung.

Kantonale Gesamtausgaben Systemwechsel bei der Abgeltung der Verlustscheine, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde zudem eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übernahme von Krankenkassenausständen – Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

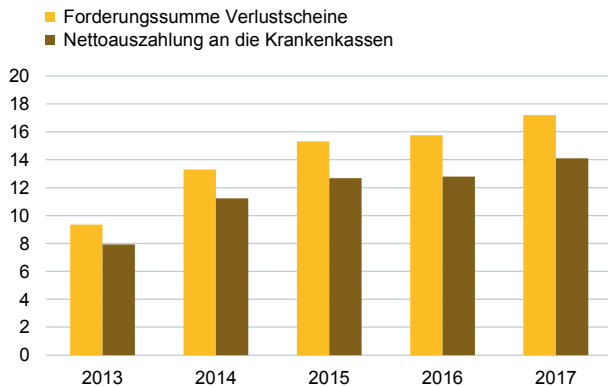


Abb. 12-8/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich 2017 im Kanton Basel-Stadt auf 17,1 Mio. Franken. Die kantonale Nettoauszahlung an die Krankenkassenversicherungen beläuft sich auf 14,1 Mio. Franken.

Übernahme von Krankenkassenausständen – Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten/Forderungssumme in Franken

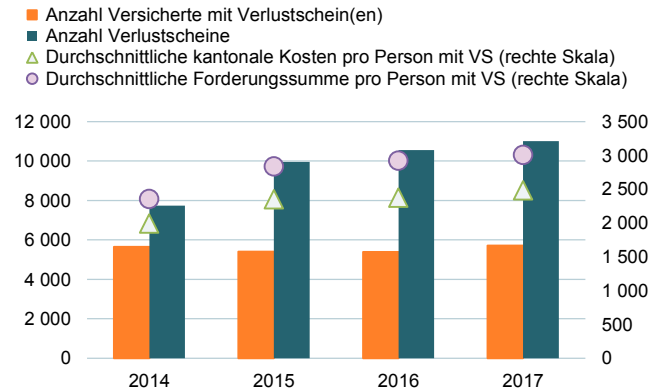


Abb. 12-9/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Insgesamt 11 014 Verlustscheine von 5 716 Versicherten hat der Kanton Basel-Stadt 2017 übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person mit Verlustschein (VS) liegt bei 3 007 Franken. Die daraus entstandenen Kosten für den Kanton liegen bei 2 479 Franken pro Person mit Verlustschein.

Erläuterungen

Übernahme von Krankenkassenausständen Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

Anzahl versicherter Personen Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung

13 Sozialhilfe

13.1 Leistungsbeschrieb

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien.

In persönlicher Hinsicht steht der Sozialhilfeanspruch allen Schweizerinnen und Schweizern und grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2000
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt in der jeweils gültigen Version
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der jeweils gültigen Version

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

13.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt liegt für das Jahr 2017 bei 7,0%. Während die Sozialhilfequote in Riehen bei 3,7% und in Bettingen bei 1,6% liegt, beträgt sie für die Stadt Basel 7,4%. Die Nettounterstützung I beträgt 2017 rund 145 Mio. Franken. Nachdem es auf das Jahr 2016 hin bereits möglich war, alle Stichtagswerte auf kantonaler Ebene auszuweisen, ist es nun für das Jahr 2017 erstmals möglich, sämtliche Abbildungen zur Sozialhilfe inklusive der Daten der Sozialhilfe Riehen und Bettingen darzustellen. Da die kumulierten Werte der beiden Gemeinden erst seit dem Jahr 2017 vorliegen, ist Vorsicht bei der Beurteilung der Entwicklung gegenüber dem Vorjahr geboten. Im Titel der betroffenen Grafiken findet sich ein entsprechender Hinweis.

Anzahl Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

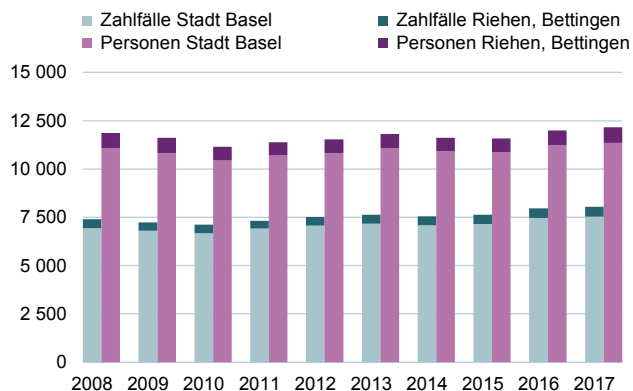


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2017 werden insgesamt 12 165 Personen in 8 045 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 807 Personen resp. 505 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

Nettounterstützung I in Mio. Franken

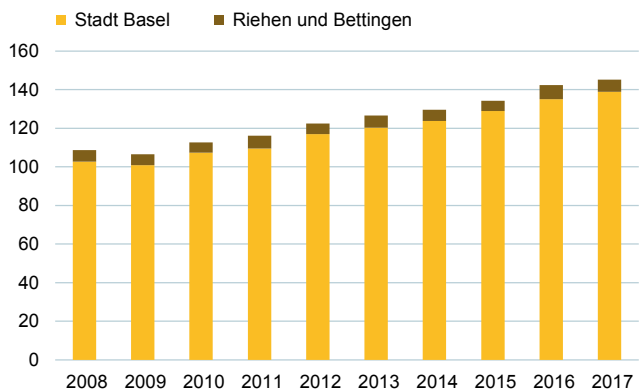


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Das seit 2010 zu beobachtende Wachstum der Nettounterstützung I setzt sich fort. 2017 liegt die Nettounterstützung I bei insgesamt 145,1 Mio. Franken was einem Anstieg von 2% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Sozialhilfequote nach Gemeinde

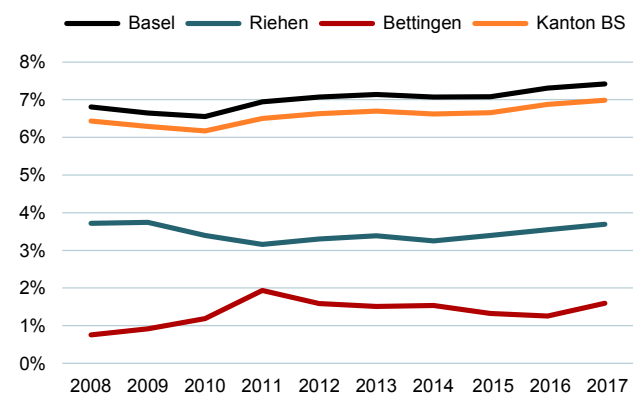


Abb. 13-3/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel Stadt liegt bei 7,0%. In der Stadt Basel liegt sie bei 7,4%. Riehen und Bettingen weisen eine Sozialhilfequote von 3,7% respektive 1,6% aus.

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit Seit 2017 mit Riehen und Bettingen

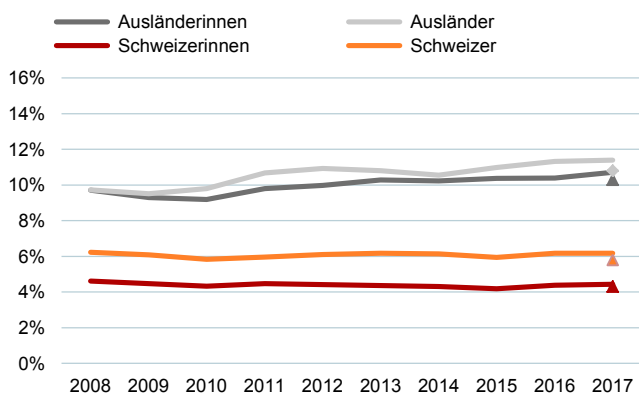


Abb. 13-4/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die abgebildeten Linien zeigen die Sozialhilfequoten der Stadt Basel bis 2017, die Dreiecke bilden die kantonale Quote 2017 ab. Ausländerinnen und Ausländer weisen im Kanton mit 10,3% bzw. 10,8% eine deutlich höhere Sozialhilfequote auf als Schweizerinnen (4,3%) und Schweizer (5,8%). In der Stadt Basel ist die Quote bei den Ausländerinnen von 10,4% im Vorjahr auf 10,7% gestiegen, bei den Ausländern um 0,1 Prozentpunkte auf 11,4%. Bei den Schweizerinnen und Schweizern bleibt sie stabil.

Erläuterungen

Gesamtkantonale Werte Bis 2016 konnten die Abbildungen 13-3 bis 13-8 nur für die Stadt Basel dargestellt werden. Seit 2016 stehen die Stichtagswerte und seit 2017 die kumulierten Werte für sämtliche Auswertungen auch für Riehen und Bettingen zur Verfügung.

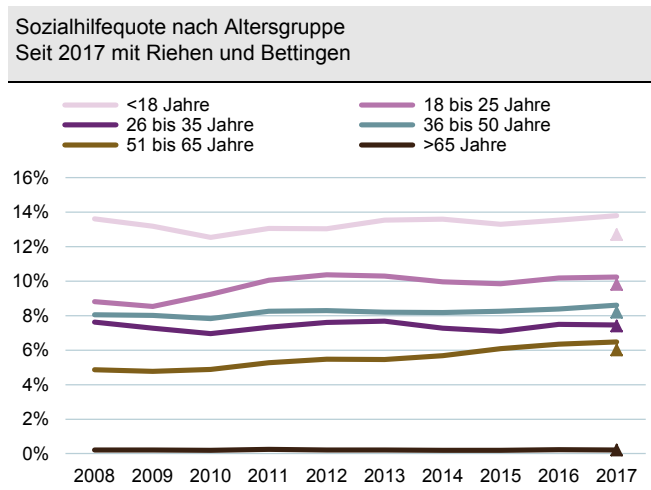


Abb. 13-5/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Die abgebildeten Linien zeigen die Sozialhilfequoten der Stadt Basel bis 2017, die Dreiecke bilden die kantonale Quote 2017 ab. Mit einer Quote von 12,7% sind Minderjährige dem höchsten Sozialhilferisiko im Kanton ausgesetzt. Junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 9,8% auf. In der Stadt Basel stieg die Quote bei den Minderjährigen von 13,5% im Jahr 2016 auf 13,8%.

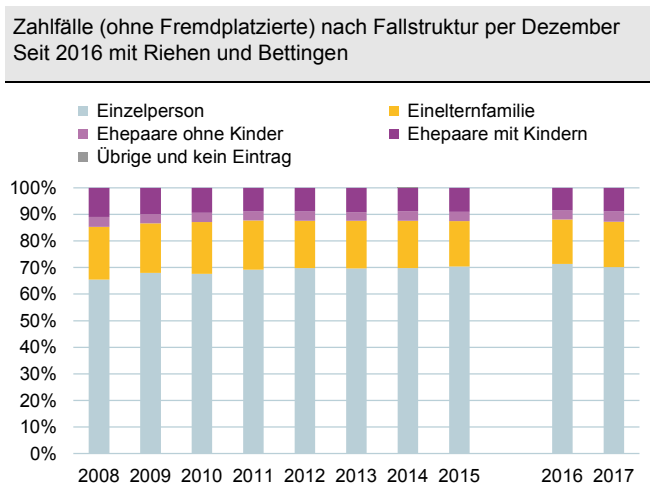


Abb. 13-6/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Bei 71% der Ende 2017 registrierten Fälle handelt es sich um eine unterstützte Einzelperson. 16% sind Einelternfamilien und 9% Ehe- resp. Konkubinatspaare mit Kindern. Paare ohne Kinder machen 4% der Fälle aus.

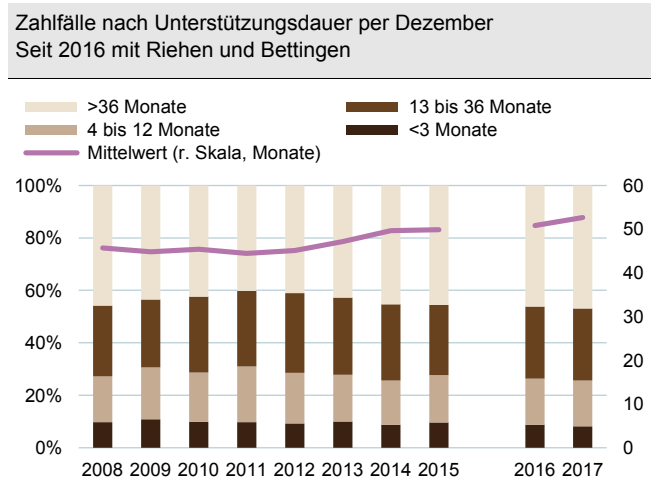


Abb. 13-7/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Durchschnittlich wird ein Ende 2017 aktiver Fall seit 52 Monaten geführt (2016: 51 Monate). Während die durchschnittliche Dauer in Basel bei 53 Monaten liegt, beträgt sie in Riehen 49 und in Bettingen 36 Monate. 47% der Fälle werden seit mehr als 36 Monaten unterstützt. 28% weisen eine Unterstützungsdauer von höchstens einem Jahr auf.

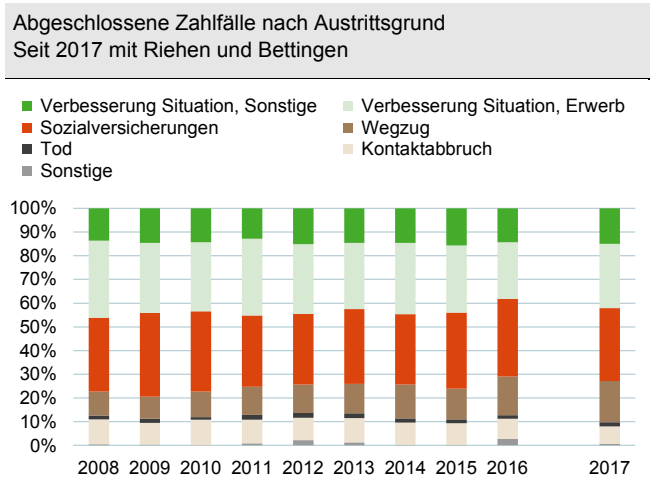


Abb. 13-8/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Im Verlaufe des Jahres 2017 werden 2 242 Fälle abgeschlossen. Der häufigste Austrittsgrund ist die Existenzsicherung durch Sozialversicherungen mit 31%. Die verbesserte wirtschaftliche Situation durch Erwerbstätigkeit ist mit 27% an zweiter Stelle. 17% der abgeschlossenen Fälle kommen durch Wegzug zustande.

Erläuterungen

Kumulierte Werte pro Jahr Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Stichtagswerte Stichtagswerte geben den Stand per 31. Dezember des jeweiligen Jahres wieder.

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in Abb. 13-3 bis 13-5, wo alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I, fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfängenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

Zahlfälle nach Unterstützungsdauer Werte 2016 wurden korrigiert.

14 Tagesbetreuung

14.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht und das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen sowie die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

14.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die familienexterne Betreuung erfährt erstmals seit 2008 keine weitere Steigerung. Im Oktober 2017 stehen rund 4 100 Plätze zur Verfügung. Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen wächst weiter. Im Stichmonat werden 3 753 Kinder gezählt. 2017 gibt der Kanton Basel-Stadt rund 39 Mio. Franken für die Tagesbetreuung aus.

Anzahl angebotene Tagesbetreuungsplätze, Ende Oktober

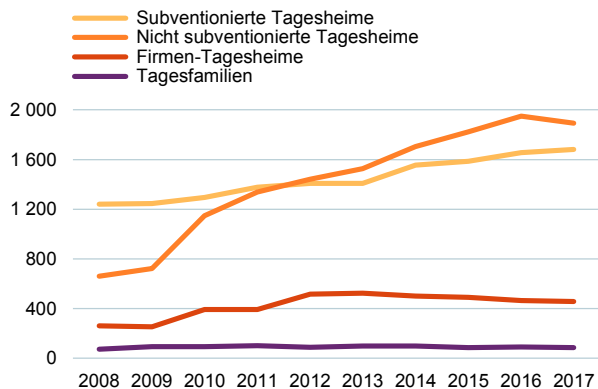


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Erstmals im beobachteten Zeitraum werden 2017 weniger Plätze für familienexterne Betreuung angeboten. Ende Oktober 2017 stehen insgesamt 4 115 Plätze zur Verfügung (2016: 4 161). 1 681 Plätze entfallen auf subventionierte und 1 893 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. In Firmentagesheimen stehen 456 Betreuungsplätze zur Verfügung und in Tagesfamilien deren 85.

Anzahl subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot, Ende Oktober

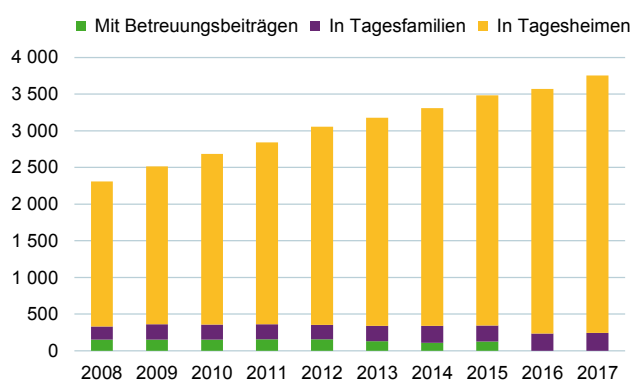


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen steigt weiter. 2017 werden im Stichmonat 3 510 Kinder gezählt. In Tagesfamilien werden insgesamt 243 Kinder betreut.

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

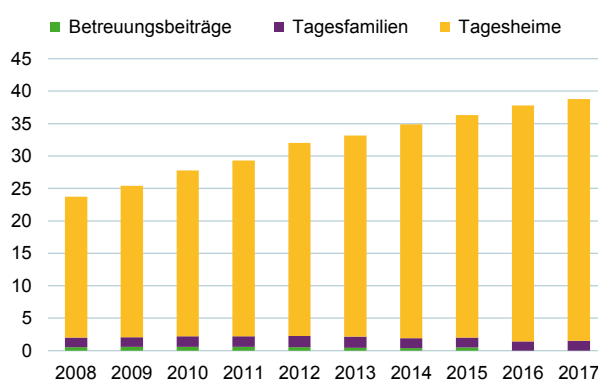


Abb. 14-3/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Seit 2008 findet entsprechend der Anzahl unterstützter Kinder (vgl. Abb. 14-2) eine kontinuierliche Steigerung der Ausgaben für die Tagesbetreuung statt. 2017 betragen sie insgesamt 38,8 Mio. Franken, 4% mehr als im Vorjahr.

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2017

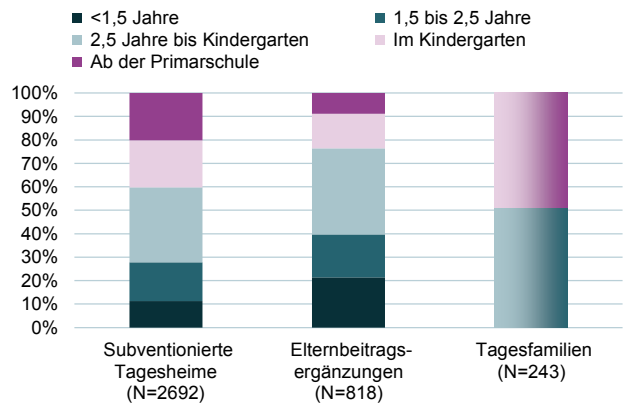


Abb. 14-4/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 60%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen 76% der Kinder im Vorschulalter. Bei den Tagesfamilien liegt der Anteil Kinder im Vorschulalter bei 51%.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Private Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2017 (N=2 538)

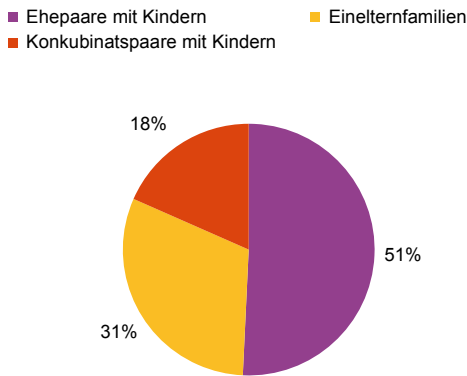


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

51% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 31% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien. 18% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2017

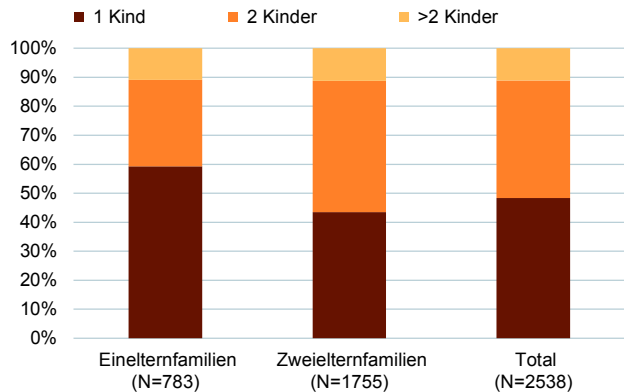


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (48%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 11% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2017

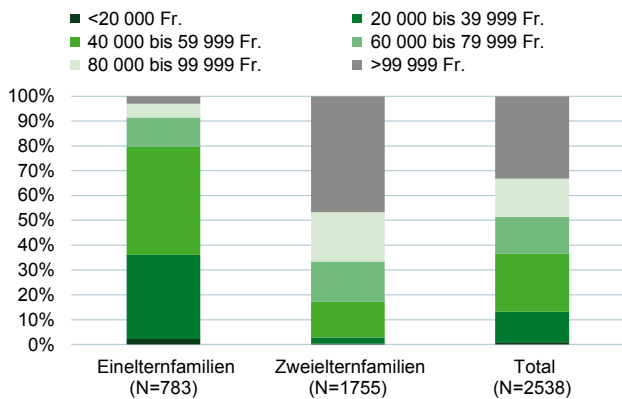


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

33% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 18% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken verfügen 13% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2017

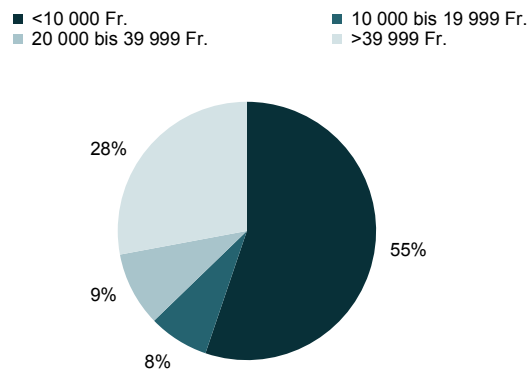


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit TB hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (55%). 8% resp. 9% verfügen über ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken bzw. 20 000 bis 39 999 Franken. 28% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

Erläuterungen

BISS Stichtag 4. Januar 2017. Im Basler Informationssystem Sozialleistungen BISS sind ausschliesslich Haushalte aufgeführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie erhalten.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Tagesbetreuungsquote Die Tagesbetreuungsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung an der Gesamtzahl der Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember.

15 Tagesstrukturen

15.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden und muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen kann bei der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion oder einen Kostenerlass beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

Finanzierung Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturverordnung vom 2. Dezember 2014 (Stand 1. August 2015) (SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

15.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird in den Schulen weiter ausgebaut, während beim Angebot der Mittagstische innerhalb der letzten Jahre eine Stagnation zu beobachten ist. Während der ganzen Stichwoche wird das Mittagsangebot rund 15 000 und das Nachmittagsangebot rund 12 000 Mal genutzt. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 25 Mio. Franken.

Mittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze im Frühhort der Primarstufe

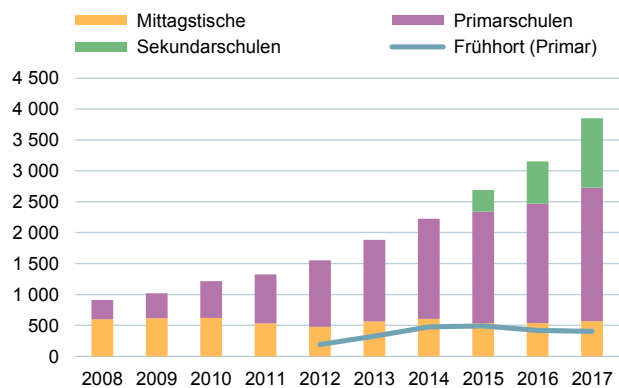


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Insgesamt 4 851 Mittagsmodulplätze werden im September 2017 an den Primar- und Sekundarschulen sowie den Mittagstischen in den Quartieren angeboten. Während das Angebot bei den Mittagstischen stabil bleibt, steigt es in den Schulen weiterhin an. An den Primarschulen stehen 404 Plätze im Frühhort zur Verfügung.

Nachmittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze für Tagesferien

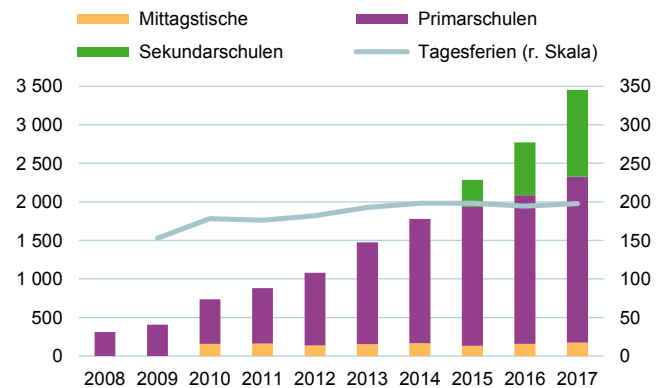


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen steigt kontinuierlich an Im September 2017 stehen 3 454 Plätze zur Verfügung. In den Schulferien werden durchschnittlich 198 Plätze pro Woche für Tagesferien bereitgestellt.

Anzahl betreute Kinder im Mittagsmodul in der Stichwoche nach Anbieter sowie betreute Kinder in Frühorten

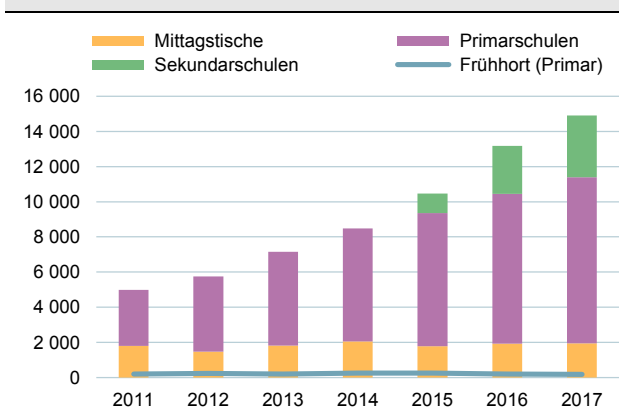


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche genutzte Mittagsmodule steigt im 2017 auf insgesamt 14 914. In den Sekundarschulen beträgt sie 3 526, ein Jahr zuvor waren es 2 735. Der Frühhort an den Primarschulen wird insgesamt 183 Mal genutzt

Anzahl betreute Kinder an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter sowie Platzbelegung für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

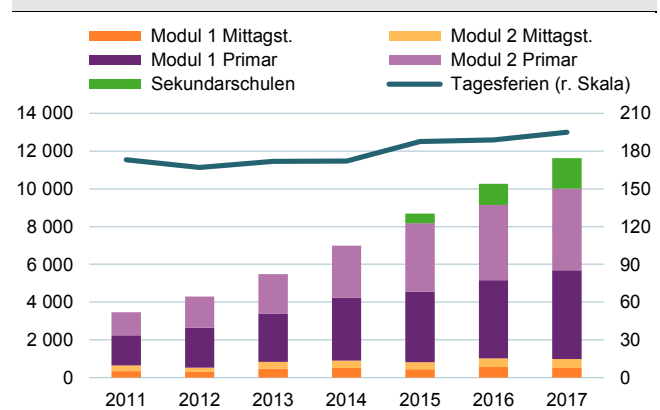


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Nachmittage werden im Verlaufe der Stichwoche 11 614 Mal genutzt. Die Tagesferien werden im Verlaufe des Jahres 2017 insgesamt 2 149 Mal in Anspruch genommen.

Auslastung der Mittagsmodule

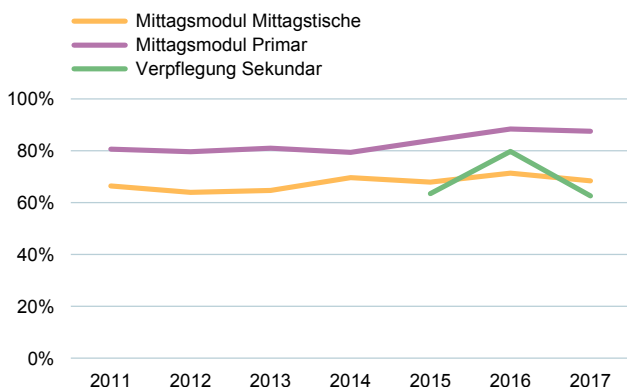


Abb. 15-5/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

68% beträgt die Auslastung des Mittagsmoduls an den Mittagstischen in der Stichwoche 2017. Die höchste Auslastung weist das Mittagsmodul in den Primarschulen mit 88% auf. An den Sekundarschulen liegt die Auslastung bei 63%.

Nettoausgaben nach Tagesstrukturangebot in Mio. Franken

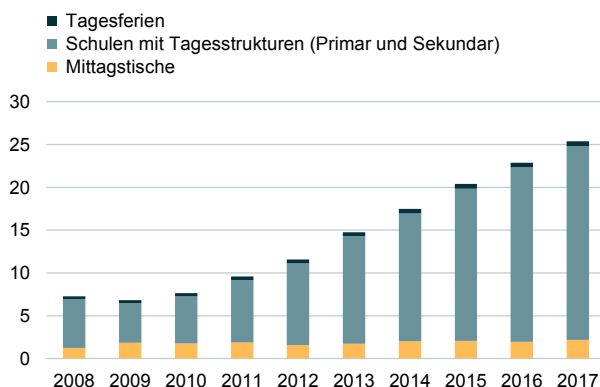


Abb. 15-6/T15-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

Auch 2017 wachsen die Kosten im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen weiter an. 25,4 Mio. Franken werden insgesamt für die Tagesstrukturen investiert, 11% mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 22,6 Mio. Franken auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,2 Mio. Franken auf die Mittagstische und rund 570 000 Franken auf die Tagesferien.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort (nicht an allen Schulstandorten), das Mittagsmodul und an Nachmittagen sowohl Hausaufgabenunterstützung als auch ein kurzes und langes Nachmittagsmodul an. Im Zuge der Schulharmonisierung HarmoS werden die Tagesstrukturen seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe werden seither eine Verpflegung sowie die Möglichkeit eines beaufsichtigten Aufenthalts über Mittag und am Nachmittag (inkl. Aktivitäten) angeboten. Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

Mittagstische Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

Nachmittagsmodulplätze Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch das kurze und lange Nachmittagsmodul sowie die Hausaufgabenunterstützung gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16:30 bis 18 Uhr mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittag an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

Betreute Kinder in der Stichwoche Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

Auslastung Die Auslastung errechnet sich als Quotient der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche durch die Platzzahl in den jeweiligen Angeboten. Bei den Nachmittagsmodulen ist die Hausaufgabenunterstützung nicht berücksichtigt.

16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

16.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kanton Basel-Stadt (KESB BS) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Die KESB BS ist ein Sozialkriseninterventionszentrum. Ein zentraler Notfalldienst, welcher für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung), für die gesetzliche Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen) sowie als Beschwerdeinstanz für bewegungsfreiheitsbeschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen zuständig ist. Die KESB BS initiiert Prozesse in Gefährdungssituationen mit dem primären Ziel, gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Eltern oder Erwachsenen eine auf Kooperation basierende Lösung zu finden. Dabei steht die freiwillige Hilfe und Unterstützung im Vordergrund. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht entscheiden zu müssen, sondern gemäss dem im Zivilgesetzbuch verankerten Subsidiaritätsgrundsatz eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen können. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig agieren.

Betroffene Personen Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Basierend auf den bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB (SR 210): Art. 252-263, Art. 270-327c ZGB (Kindesrecht) und Art. 360-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

16.2 Kennzahlen

Im Jahr 2017 hat die KESB insgesamt 1 991 formelle Verfahren eröffnet. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 2 949 Erwachsene sowie für 811 Kinder. Die massgeschneiderten Beistandschaften sind die am häufigsten gesprochene Massnahmen im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsform mit der höchsten Fallzahl. Dabei gehören die Beratung, die Regelung des persönlichen Verkehrs sowie die Unterstützung bei medizinischen Behandlungen zu den häufigsten Massnahmen.

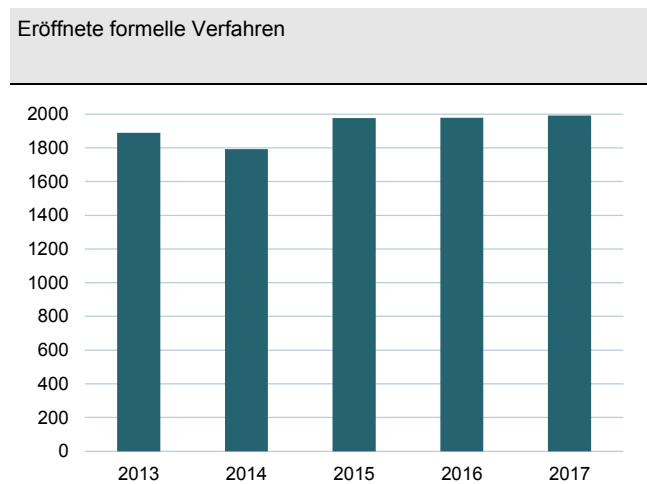


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: KESB.

Die Anzahl eröffneter formeller Verfahren bleibt seit 2015 stabil. Im Verlaufe des Jahres 2017 werden insgesamt 1 991 formelle Verfahren eröffnet.

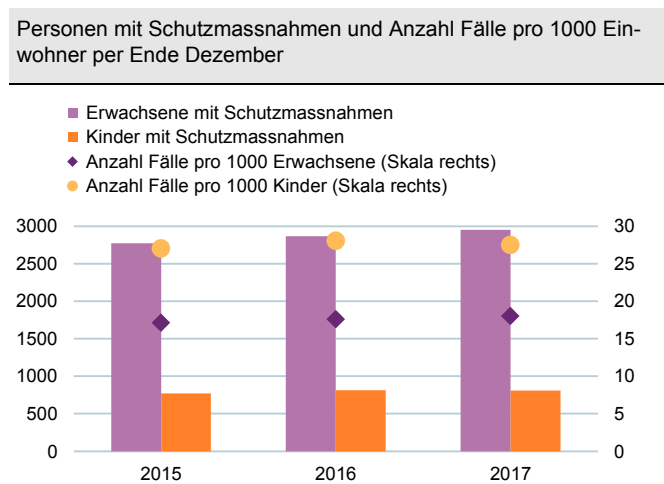


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2017 werden insgesamt 2 949 Erwachsene sowie 811 Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljährigen Einwohnern benötigen, wie bereits im Vorjahr, 18 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es mit 27 Personen pro 1000 minderjähriger Einwohner etwas weniger als Ende 2016.

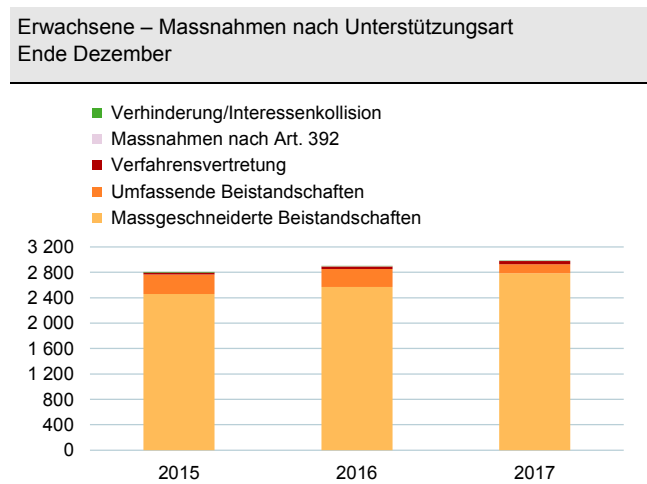


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2017 werden insgesamt 2 992 Massnahmen für Erwachsene gezählt. Bei 2 785 dieser Massnahmen handelt es sich um massgeschneiderte Beistandschaften. Deren Anzahl hat gegenüber dem Vorjahr um 8% zugenommen, während die Anzahl umfassender Beistandschaften sich halbiert hat (2017: 142). Es werden zudem 54 Verfahrensvertretungen, 6 Massnahmen nach Art. 392 sowie 5 Fälle mit Verhinderung/Interessenkollision gezählt.

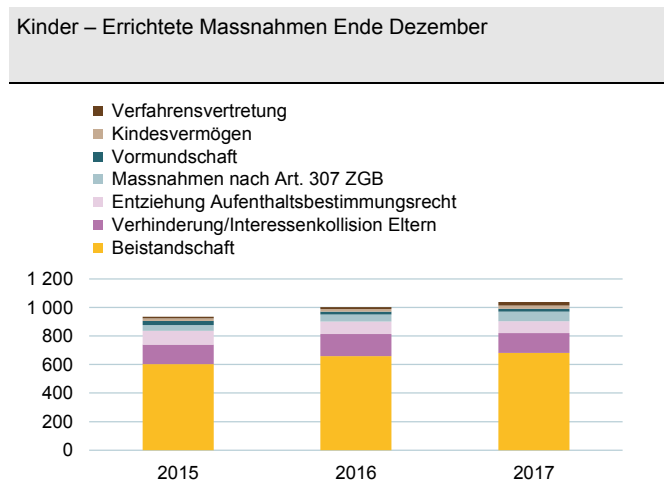


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: KOKES.

Zwei Drittel der errichteten Massnahmen betreffen Beistandschaften (682). «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» betrifft mit 138 Fällen 14% der Massnahmen. Der Bestand an elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzügen beträgt 84, das sind 4 weniger als im letzten Jahr (vgl. Kapitel Kinder und Jugendhilfe, Abb. 17-5 in der diese Fälle eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen darstellen).

Kinder – Beistandschaften nach Unterstützungsart
Ende Dezember

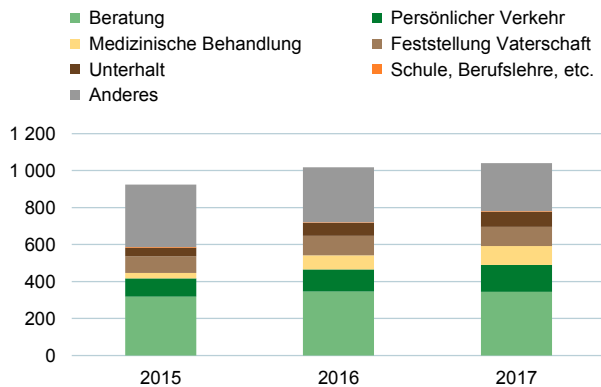


Abb. 16-5/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung stellt die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder dar (344). 146 Fälle betreffen Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. In 102 Fällen wird die medizinische Behandlung geregelt. Die Feststellung der Vaterschaft beschäftigt in 103 Fällen. Bei 82 Kindern muss der Unterhalt geklärt werden.

Erläuterungen

KOKES Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

Formelle Verfahren Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

Massnahmen Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

Massnahmen nach Art. 307 ZGB Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

Beistandschaft Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

17 Kinder- und Jugendhilfe

17.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden, sowie um die Förderung von Vorschulkindern mit Behinderungen. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch relativ jung und damit statistisch etwas weniger aussagefähig dokumentiert sind.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone und Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) vom 6. Dezember 2016
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kinderschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die Jugendanwaltschaft (JugA). Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

17.2 Kennzahlen

2 965 Kinder und Jugendliche werden 2017 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. Von den 1 351 im Jahr 2017 eingegangenen Meldungen stammen 43% von Eltern und näherem Umfeld. Den häufigsten Aufnahmegrund stellen Krankheit oder Behinderung des Kindes dar. Bei den Fremdplatzierungen ist ein Trend zu sinkenden Fallzahlen zu beobachten. Die Bruttokosten für Fremdplatzierungen betragen im Jahr 2017 rund 39,5 Mio. Franken.

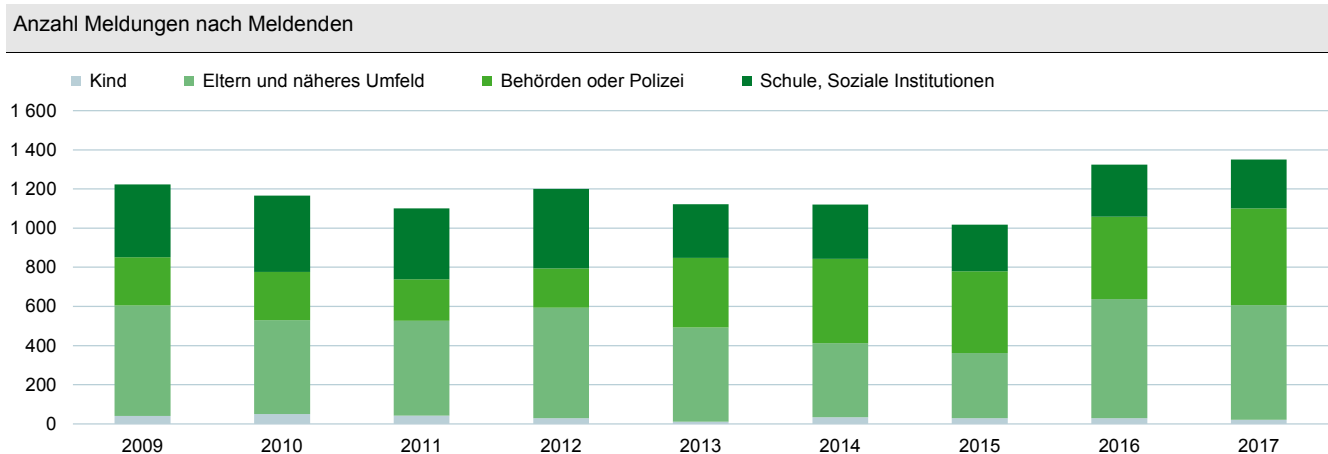


Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KJD.

Im Verlaufe des Jahres 2017 erhält der Kinder- und Jugenddienst insgesamt 1 125 Meldungen. Davon erfolgen 32% durch die Eltern und das nähere Umfeld. 44% der Meldungen werden von Behörden oder Polizei getätigt. Schule und soziale Institutionen machen 22% der Meldungen aus. Die Anzahl Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr (1 325 Meldungen) um 15% gesunken.

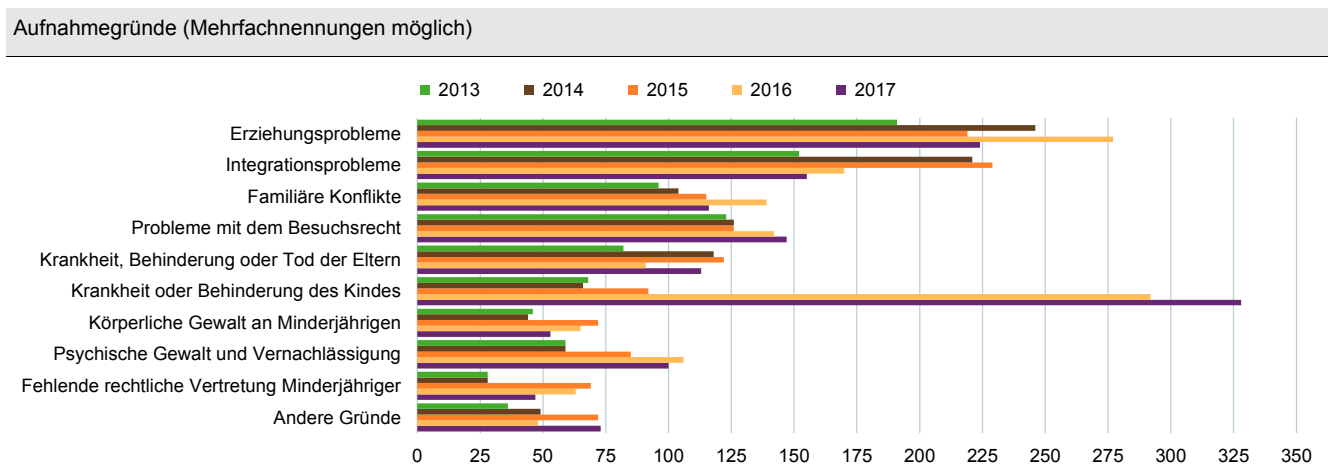


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KJD.

Innerhalb des Jahres 2017 sind insgesamt 2 965 Kinder in Betreuung. Davon handelt es sich in 925 Fällen um Neuaufnahmen. Seit der Berücksichtigung des Zentrums für Frühförderung stellt «Krankheit oder Behinderung des Kindes» den häufigsten Aufnahmegrund dar (2017: 328). Beziehungsprobleme stehen mit 224 Nennungen an zweiter Stelle. Gefolgt von Integrationsproblemen (155), Problemen mit dem Besuchsrecht (147) und familiären Konflikten (116).

Erläuterungen

Aufnahme Gründe Im Rahmen methodischer Anpassungen bezüglich der Erfassung der Aufnahme Gründe auf das Jahr 2014 wurden auch die vorherigen Zahlen rückwirkend bereinigt.

Platzierte Kinder und Jugendliche Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich.

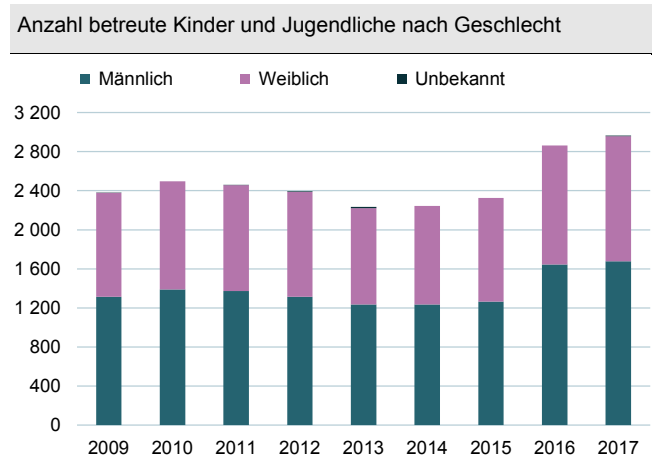


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KJD.

2017 sind 57% der insgesamt 2 965 behandelten Kinder männlichen und 43% weiblichen Geschlechts.

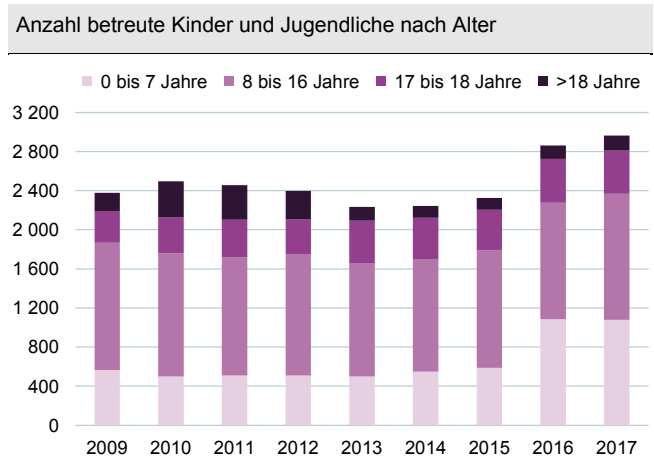


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KJD.

Von den 2 965 im Jahr 2017 behandelten Kindern sind 36% jünger als 8 Jahre. 44% sind 8 bis 16 Jahre und 15% sind 17 bis 18 Jahre alt.

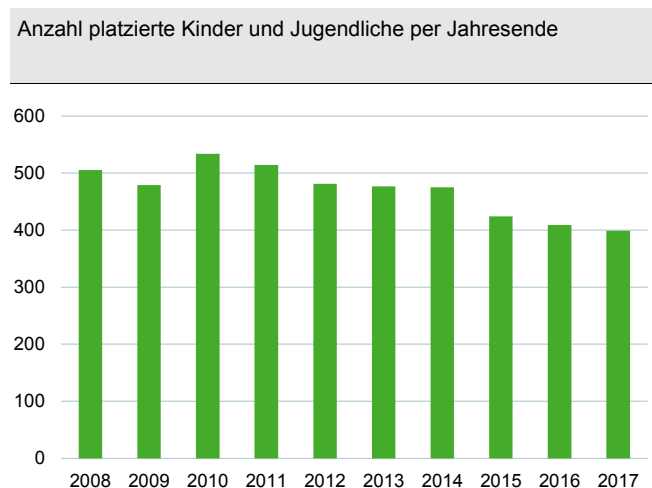


Abb. 17-5/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2010 nimmt die Anzahl platzierter Kinder per Jahresende stetig ab. Ende 2017 werden 399 platzierte Kinder und Jugendliche gezählt. Gemäss KOKES-Statistik sind davon 84 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel KESB).

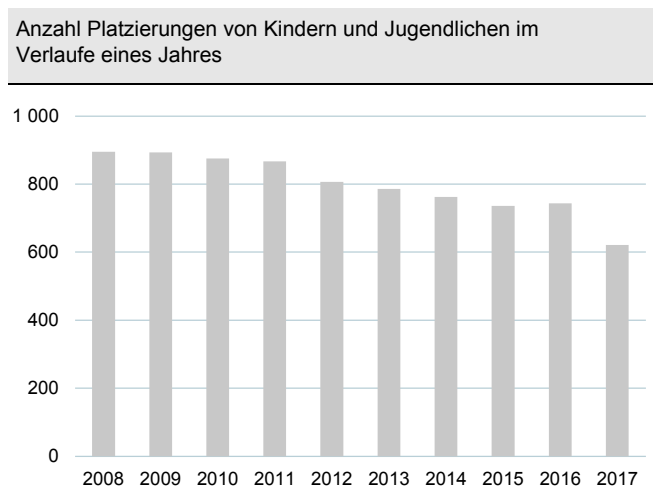


Abb. 17-6/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2017 sind insgesamt 621 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden. Deutlich weniger als im Vorjahr (743).

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

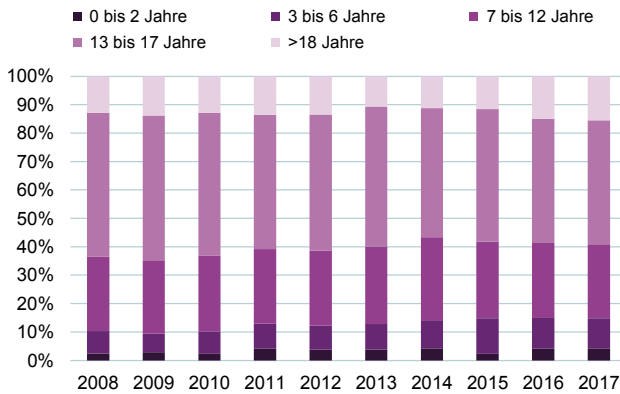


Abb. 17-7/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

15% der platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt. 26% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 44% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 16% der Platzierungen betreffen volljährige Personen.

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Geschlecht

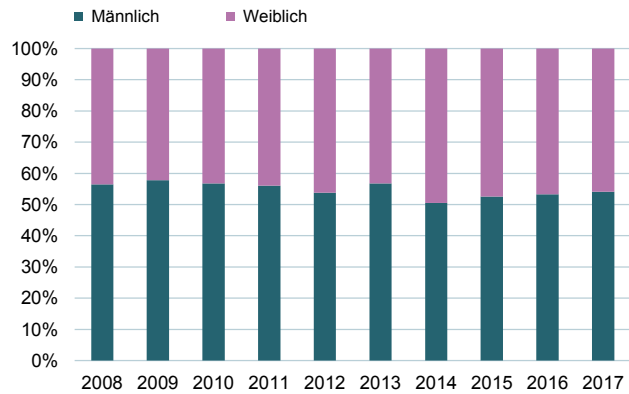


Abb. 17-8/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Der Anteil weiblicher Personen, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht sind liegt Ende 2017 bei 46%, während 54% männlich sind. Der Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher liegt im gesamten Beobachtungszeitraum bei über 50%.

Finanzierte Belegungstage

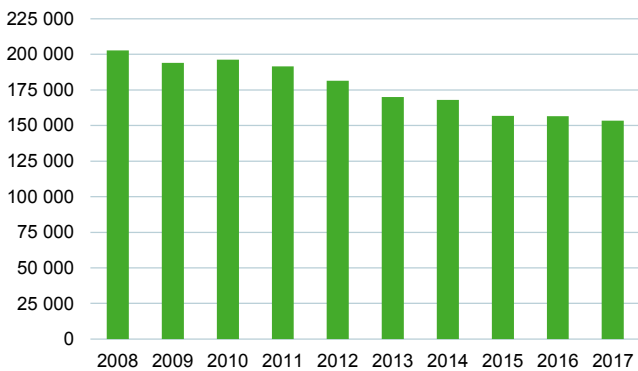


Abb. 17-9/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2016 werden insgesamt rund 150 000 Belegungstage finanziert. Seit 2010 ist ein abnehmender Trend zu beobachten.

Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart

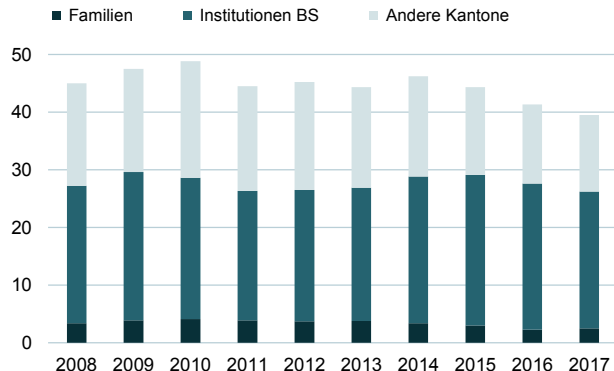


Abb. 17-10/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen. Es entstanden Kosten in der Höhe von 2,5 Mio. Franken für Familienplatzierungen und 23,7 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 13,3 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Die Werte 2005 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie nicht mehr weiter ausgewiesen.

18 Beistandschaften

18.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständinnen und -beistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung inner- oder ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 252 bis 263, Art. 276 bis 287a, Art. 306 und 308 sowie 325 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

18.2 Kennzahlen

Ende 2017 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 571 Beistandschaften. Die Anzahl verbeiständeter Personen steigt seit 2010 kontinuierlich. Der Anteil über 64-Jähriger fällt bei den Frauen deutlich höher aus als bei den Männern. Bei den Frauen handelt es sich bei den über 64-Jährigen um die Altersgruppe mit den meisten Verbeiständeten, während sich bei den Männern die Mehrzahl im Alter zwischen 31 und 64 Jahren befindet.

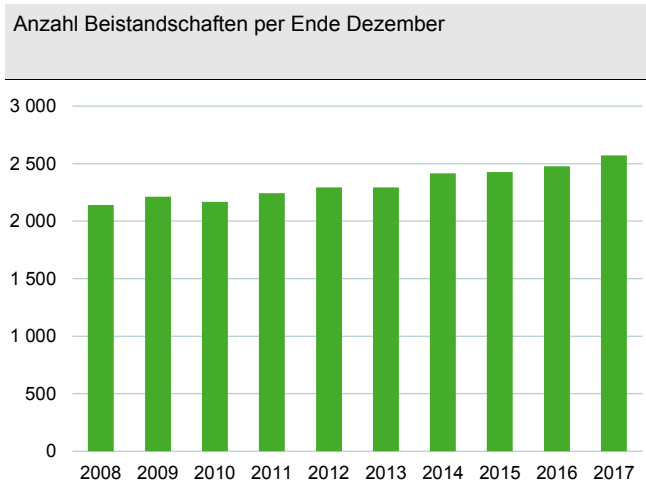


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: ABES.

Ende 2017 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 571. Seit 2010 hat die Anzahl Mandate stetig zugenommen und liegt aktuell um 19% höher als zum damaligen Zeitpunkt.

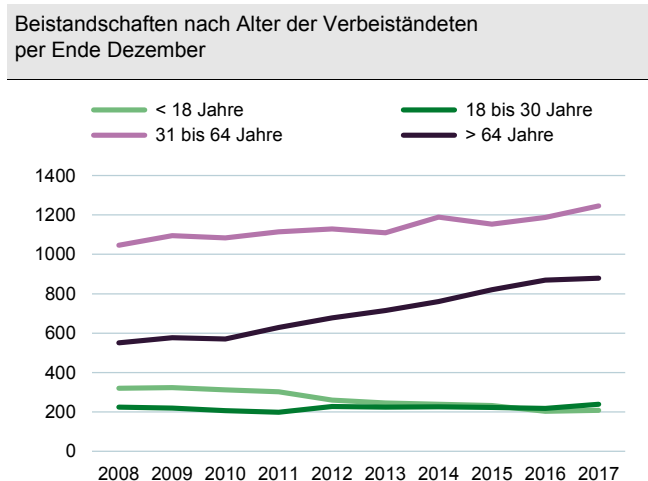


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: ABES.

Die 31- bis 64-Jährigen machen mit 1 247 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Seit 2010 hat sich die Anzahl der über 64-Jährigen kontinuierlich erhöht und liegt aktuell bei 879. Die Anzahl minderjähriger Personen liegt bei 207.

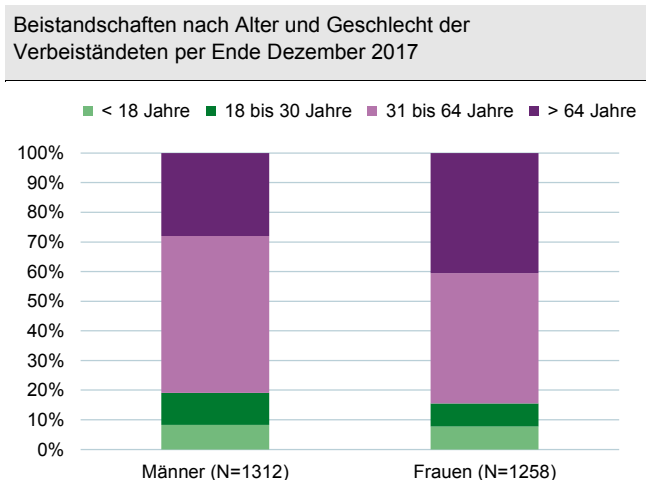


Abb. 18-3; Quelle: ABES.

2017 sind 51% der verbeiständeten Männer. Das Geschlechterverhältnis blieb über die vergangenen Jahre stabil. Der Anteil verbeiständeter Frauen über 64 Jahren fällt mit 41% deutlich höher aus als bei den Männern (28%). Bei den Männern (54%) wie auch bei den Frauen (44%) sind Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren mit Abstand am häufigsten vertreten.

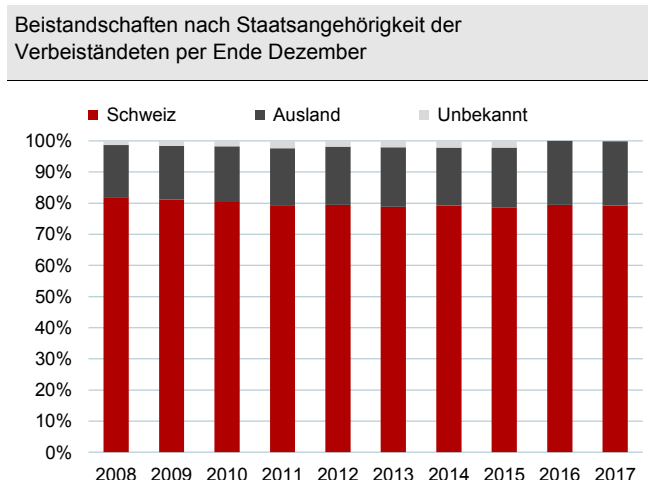


Abb. 18-4/T18-1; Quelle: ABES.

2017 verfügen, wie bereits im Vorjahr, 21% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft

Erläuterungen

Altersstruktur Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

19 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2008

Personen/Fälle	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Alimentenbevorschussung	660	713	812	720	742	795	774	769	751	735
Arbeitslosenhilfe	18	16	19	31	41	37	32	32	35	33
Beihilfen zur AHV	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536
Beihilfen zur IV	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254
EL zur AHV	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984
EL zur IV	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895
Familienmietzinsbeiträge	194	562	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228
Prämienverbilligung ¹	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401
Stationäre Jugendhilfe	505	479	534	514	481	477	475	424	409	399
Stipendien	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 204
Tagesbetreuung	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753
Sozialhilfe	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165

¹Reine Prämienverbilligung: Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2008

Leistung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Alimentenbevorschussung	3,2	3,2	3,8	4,0	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7
Arbeitslosenhilfe	0,5	0,4	0,5	1,3	1,6	1,7	1,7	1,7	1,9	2,0
Beihilfen zur AHV	5,1	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1
Beihilfen zur IV	6,3	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6
EL zur AHV ¹	105,5	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9
EL zur IV ¹	93,5	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2
Familienmietzinsbeiträge	0,6	1,9	3,1	4,3	5,2	8,1	8,9	9,5	10,1	10,7
Prämienverbilligung ¹	97,3	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9
Stationäre Jugendhilfe	45,0	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5
Stipendien	11,9	11,6	11,8	11,7	11,6	11,4	11,9	12,0	11,8	11,7
Tagesbetreuung	23,7	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8
Sozialhilfe	108,6	106,5	112,6	116,1	122,5	126,6	129,6	134,3	142,4	145,0
Total	501,2	520,3	541,2	557,4	591,3	595,3	621,6	636,3	655,6	656,1

¹2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T3-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2013¹

Leistung	2013		2014		2015		2016		2017	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug
PV	2 284	11 677	2 429	11 528	2 434	11 202	2 688	11 549	2 794	11 620
TB	866	1 349	862	1 497	815	1 516	870	1 570	902	1 636
FAMI	1 682	35	1 826	39	1 896	94	2 092	45	2 187	38
ABV	500	285	477	292	478	295	478	259	476	255
JH	103	149	86	110	106	134	126	113	114	161
JUGA	6	13	6	9	5	10	4	10	4	8

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe ; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-2 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach Haushaltstyp 2017¹

Leistungskombination	Einelternfamilien		Zweielternfamilien		Haushaltstyp
					Total ²
PV-FAMI		380		1 269	1 649
PV-TB		138		263	401
PV-TB-FAMI		129		181	310
PV-ABV		120		10	133
PV-FAMI-ABV		126		7	133
TB-ABV		69		1	70
PV-TB-FAMI-ABV		58		4	62
Übrige Kombinationen		125		25	157
Total		1 145		1 760	2 915

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Gewisse Leistungskombinationen können, in Ausnahmefällen, auch von weiteren Haushaltstypen in Anspruch genommen werden. Das Total muss deshalb nicht zwingend der Summe der Haushaltsformen «Einelternfamilien» und «Zweielternfamilien» entsprechen.

T4-1 Alimentenbevorschussung seit 2008

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fälle per Dezember¹										
Ohne Sozialhilfe	279	318	438	404	532	598	423	425	423	409
Mit Sozialhilfe	381	395	374	316	210	200	351	344	328	326
Total	660	713	812	720	742	795	774	769	751	735
Nettobevorschussung in Franken²										
	3 240 000	3 194 677	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733	3 657 299
Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter³										
0-5 Jahre	178	211	217	191	169	161	76
6-12 Jahre	469	655	662	632	633	608	546
13-17 Jahre	347	550	527	533	476	449	577
18 Jahre u.m.	31	62	62	65	117	158	148
Total	1 025	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376	1 347

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzahlungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T4-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011

Merkmal	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp²										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	33	35
Einelfamilien	312	711	732	714	714	684	676
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	19	15
Total	349	764	790	772	773	737	731
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	201	386	405	397	377	367	355
2 Kinder	114	277	272	270	288	264	271
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	105	100
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag³										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	56	55
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	308	303
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	324	316
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	40	47
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13	11	9	10
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag³										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	658	643
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	31	47
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	26	24
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	22	17
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	15	20
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	98	93
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	127	120
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	222	200
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	95	108
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	180	190

¹Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. ²In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Einelfamilien und Zweifamilien kann deshalb vom Total abweichen. ³Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T4-3 Alimenteninkasso seit 2008

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	2 014	2 435	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276	1 277
Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
ausstehend	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7
eingetriben	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5	2,3
Total	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0
Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken¹										
ausstehend	3,2	3,0	3,6	3,8	2,2	3,5
eingetriben	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	2,2
Total	5,0	4,9	5,8	6,1	4,6	5,7
Personen in Vermittlungsfällen per Dezember										
Unterhaltspflichtige	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366	1 274
Kinder	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338	1 289
Junge Erwachsene	112	139	112	154	118	144	131
Ehegatten	612	664	423	470	407	426	382
Total	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908	1 802

¹Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

T5-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	17	16	15	25	33	28	27	28	32	32
Bildungsmassnahmen	1	-	4	6	8	9	5	4	3	1
Total	18	16	19	31	41	37	32	32	35	33
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	0,50	0,40	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92	1,98
Bildungsmassnahmen	0,01	-	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01	0,03
Total	0,51	0,40	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93	2,01

T6-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	564	552	551	536	497	538	534	510	499	511
Berufliche Grundbildung ¹	775	774	863	893	801	717	761	792	799	752
Tertiärstufe ²	765	780	765	780	737	713	754	779	751	729
Übrige weiterführende Ausbildungen	24	17	18	11	7	15	14	16	13	12
Total	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	1 052	1 064	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093	1 099	1 051
Männlich	1 076	1 059	1 070	1 041	942	932	996	1 004	963	953
Total	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 883	1 854	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076	2 216
Berufliche Grundbildung ¹	3 689	3 433	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374	4 284
Tertiärstufe ²	6 125	6 194	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284	5 121
Übrige weiterführende Ausbildungen	154	121	118	107	73	162	159	174	107	104
Total ³	11 852	11 602	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840	11 725

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T6-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2012

Alter	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
15-19 Jahre	575	240	555	266	551	294	564	285	534	271	505	293
20-24 Jahre	565	183	504	197	511	223	538	241	547	240	530	220
25-29 Jahre	214	72	213	71	232	78	217	73	204	74	210	71
30-39 Jahre	118	47	91	58	83	66	79	68	99	70	87	60
>39 Jahre	13	15	16	12	18	7	16	16	9	14	14	14
Total	1 485	557	1 379	604	1 395	668	1 414	683	1 393	669	1 346	658

T6-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2008

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl ausbezahlte Darlehen	23	22	33	28	28	24	14	19	18	17
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	188	183	274	218	165	185	112	163	134	131

T7-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge und Kostenübernahmegarantien seit 2010¹

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken²										
Ambulantes Wohnen	2,6
Stationäres Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1	50,6
Werkstätten	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5	19,8
Tagesstätten	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1	25,6
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9	68,6
Ausserkantonale	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7	30,0
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6
Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung										
Ambulante Wohnbegleitung	619	605	671	729	728	707	680	530
Institutionen	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158	3 316	4 952
Total	3 397	3 436	3 682	3 542	3 827	3 865	3 996	5 482
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen										
< 50 Jahre	1 843	1 854	1 976	1 764	1 836	1 842	1 924	2 888
50-65 Jahre	854	894	933	926	1 116	1 167	1 235	1 864
> 65 Jahre	75	82	83	93	147	149	156	200
Unbekanntes Alter	6	1	19	30	-	-	-	-
Total	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158	3 315	4 952
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung										
< 50 Jahre	427	376	421	435	400	381	350	286
50-65 Jahre	176	220	232	266	291	286	291	213
> 65 Jahre	16	9	15	24	37	40	39	31
Unbekanntes Alter	-	-	3	4	-	-	-	-
Total	619	605	671	729	728	707	680	530

¹Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt. ²Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Aufgrund von Rundungen kann es zu Differenzen zwischen dem Total und der Summe der Einzelwerte kommen. Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge ans ambulante Wohnen in der Höhe von 50% bis 70% der Gesamtkosten ausgerichtet.

T8-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 20081

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	5 067	5 188	5 241	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331	5 285
Beihilfe zur IV	3 520	3 593	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862	3 842
EL zur AHV	5 488	5 866	5 872	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924	6 987
Beihilfe zur AHV	3 603	3 695	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548	4 686
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	14 198	13 702	13 369	13 052	12 460	11 965	11 490	11 098	10 754	...
Personen mit EL zur IV	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895
Personen mit Beihilfe zur IV	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254
AHV-Rentner	42 255	42 111	41 992	41 778	41 690	41 695	41 776	41 684	41 777	...
Personen mit EL zur AHV	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken2										
EL zur IV	93,5	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2
Beihilfe zur IV	6,3	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6
EL zur AHV	105,5	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9
Beihilfe zur AHV	5,1	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1

¹Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen. ²2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

T8-2 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18
2016	776	1 702	1 867	3 095	19	37	984	873	2 844	2 837	15	14
2017	779	1 709	1 995	3 169	20	32	955	842	2 793	2 796	8	19

T8-3 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011

Jahr	AHV						IV					
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591
2015	32	36	598	3 929	2 673	7 268	972	1 578	4 861	146	15	7 572
2016	32	49	665	4 032	2 718	7 496	965	1 572	4 844	165	21	7 567
2017	39	53	711	4 163	2 738	7 704	938	1 522	4 772	149	32	7 413

T9-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2008

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Mietverhältnisse	194	562	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228
Gesamtausgaben	521 084	1 936 979	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441	10 718 633

T9-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	1 347	1 378
Einelfamilien	388	492	558	619	631	684	737
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	106	110
Total	1 165	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137	2 225			
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	383	508	587	633	678	721	717
2 Kinder	525	641	740	785	844	950	1 004
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	466	504
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	28	38
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	321	337
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	978	967
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	720	779
≥ 80 000Fr.	28	43	62	62	67	90	104
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688	1 723
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	176	172
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	115	143
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	158	187
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	351	360
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	617	635
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	555	551
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	361	395
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	166	180
≥ 10 000 Fr.	-	70	66	72	82	87	104

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T10-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2012

Jahr	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Übernachtungen												
Januar	1 085	184	1 022	249	1 402	250	1 232	316	1 165	224	1 391	235
Februar	1 246	298	1 199	220	1 446	195	1 137	282	999	140	1 223	210
März	1 220	297	1 308	232	1 292	353	1 454	335	1 174	178	1 210	209
April	1 117	198	1 320	219	1 311	277	1 350	373	1 178	189	1 032	188
Mai	1 135	286	1 337	328	1 373	293	1 264	330	1 265	173	1 051	204
Juni	1 026	281	1 190	302	1 367	252	1 310	335	1 083	246	1 008	210
Juli	1 013	243	1 277	228	1 477	289	1 215	310	1 095	271	1 004	273
August	1 061	274	1 209	235	1 612	334	1 214	308	1 251	217	1 110	284
September	866	223	1 526	193	1 535	277	1 341	306	1 193	208	1 027	290
Oktober	1 056	247	1 543	195	1 522	258	1 209	278	1 215	261	1 069	210
November	983	268	1 320	184	1 336	210	1 159	214	1 206	169	1 065	275
Dezember	1 060	257	1 304	273	1 450	254	1 169	216	1 363	193	1 033	264
Total	12 868	3 056	15 555	2 858	17 123	3 242	15 054	3 603	14 187	2 469	13 223	2 852
Auslastung in %												
Januar	55,6	49,5	52,3	66,9	71,8	67,2	63,1	84,9	59,7	60,2	71,2	63,2
Februar	68,2	85,6	68,0	65,5	82,0	58,0	64,5	83,9	54,7	40,2	69,3	63,2
März	62,5	79,8	67,0	62,4	66,2	94,9	74,4	90,1	60,1	47,8	62,0	63,2
April	59,1	55,0	69,8	60,8	69,4	76,9	71,4	103,6	62,3	52,5	45,6	63,2
Mai	58,1	76,9	68,5	88,2	70,3	78,8	64,7	88,7	64,8	46,5	53,8	63,2
Juni	54,3	78,1	63,0	83,9	72,3	70,0	69,3	93,1	57,3	68,3	53,3	63,2
Juli	51,9	65,3	65,4	61,3	75,6	77,7	62,2	83,3	56,1	72,8	51,4	63,2
August	54,3	73,7	61,9	63,2	82,5	89,8	62,2	82,8	64,1	58,3	56,8	63,2
September	45,8	61,9	80,7	53,6	81,2	76,9	71,0	85,0	63,1	57,8	54,3	63,2
Oktober	54,1	66,4	79,0	52,4	77,9	69,4	61,9	74,7	62,2	70,2	54,7	63,2
November	52,0	74,4	69,8	51,1	70,7	58,3	61,3	59,4	63,8	46,9	56,3	63,2
Dezember	54,3	69,1	66,8	73,4	74,2	68,3	59,9	58,1	69,8	51,9	52,9	63,2
Total	56,0	69,6	67,7	65,2	73,9	74,5	65,5	82,3	61,5	56,1	57,6	65,1
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	251	42	197	36	179	42	189	227	221	42	186	33
8-14 Nächte	19	5	35	5	41	8	18	26	44	7	34	5
15-30 Nächte	37	5	41	7	56	3	40	49	37	11	34	12
31-60 Nächte	22	10	24	3	25	7	26	32	29	4	35	5
61-150 Nächte	26	7	38	12	37	8	35	41	34	5	30	6
>150 Nächte	31	6	35	5	40	8	34	42	27	5	29	6
Total	386	75	370	68	378	76	342	75	392	74	348	67

T10-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	68	62	59	79	54	56	46	60	46	...
26 bis 30 Jahre	50	43	57	55	48	50	44	48	49	...
31 bis 40 Jahre	85	96	101	135	126	98	105	110	93	...
41 bis 50 Jahre	85	84	84	97	111	147	119	123	100	...
51 bis 60 Jahre	47	51	56	70	61	64	63	86	87	...
61 bis 70 Jahre	18	21	16	23	31	32	31	30	31	...
>70 Jahre	2	1	1	2	7	7	9	9	9	...
Total	355	358	374	461	438	454	417	466	415	...
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	856 323	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899	867 722	...
Ertrag	138 471	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684	166 077	...
Nettoaufwand	717 852	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215	701 645	...

T11-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2012

Zimmerzahl	2012			2013			2014			2015			2016			2017		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %
1 Zimmer	1	-	100,0	-	-	-	-	-	-	12	-	100,0	12	1	91,7	12	-	100,0
2 Zimmer	12	-	100,0	12	-	100,0	12	1	91,7	35	5	85,7	35	4	88,6	38	5	86,8
3 Zimmer	46	3	93,5	45	-	100,0	45	1	97,8	49	5	89,8	49	6	87,8	55	6	89,1
4 Zimmer	42	3	92,9	41	3	92,7	45	1	97,8	45	1	97,8	45	4	91,1	50	2	96,0
5 Zimmer	1	-	100,0
Total	101	6	94,1	98	3	96,9	102	3	97,1	141	11	92,2	141	15	89,4	156	13	91,7

T11-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	16	35	33	33	28	20	74	31	40	...
1-3 Jahre	11	17	38	44	43	48	31	65	73	...
4-6 Jahre	17	10	6	6	9	17	14	18	13	...
7-10 Jahre	6	6	5	4	6	4	4	3	8	...
>10 Jahre	13	13	12	8	9	10	7	9	9	...
Total	63	81	94	95	95	99	130	126	143	...
Aufwand und Ertrag der Notwohnungen										
Aufwand	3 589 724	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290	3 123 373	...
Ertrag	964 108	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509	2 938 020	...
Nettoaufwand	2 625 616	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781	185 353	...

T12-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2008

Beziehende, Kosten	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	13 254	13 510	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881	15 232
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	11 864	11 554	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120	9 254
Total	49 684	51 915	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299	51 887
Bruttokosten in Mio. Franken³										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	97,3	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	159,7
PV durch die Sozialhilfe	23,6	24,3	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5	34,5
Total	120,9	126,8	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2	194,2

¹Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. ²Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit SH um kumulierte Jahreszahlen. Dies erklärt den Rückgang im 2014, da es sich neu um Zahlen per Stichtag 31.12. handelt. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T12-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958	2 950
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359	1 331
Einelterfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811	1 839
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793	7 944
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	271	297
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	45	53
Total	13 626	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237	14 414
Haushalte nach Anzahl Kinder										
keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197	9 328
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247	2 225
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998	2 024
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	795	837
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831	1 988
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617	5 595
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906	3 953
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353	2 334
≥ 80 000Fr.	658	610	648	568	506	530	544
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682	9 821
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174	1 190
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240	1 259
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141	2 144
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124	3 983
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088	4 017
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678	3 710
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	909	1 139
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	728	772
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512	411	710	793

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T12-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013¹

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ²	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016	15 742 427	600 519	12 780 544	5 390	10 559
2017	17 189 312	439 892	14 171 023	5 716	11 014

¹Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung. ²Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T13-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende und Nettounterstützung I seit 2008

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zahlfälle nach Gemeinde¹										
Stadt Basel	6 935	6 811	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470	7 540
Riehen	459	423	440	395	428	450	449	460	481	494
Bettingen	7	7	7	15	14	13	14	23	11	11
Total	7 401	7 241	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962	8 045
Beziehende nach Gemeinde²										
Stadt Basel	11 089	10 830	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244	11 358
Riehen	766	770	707	657	688	710	681	709	745	788
Bettingen	9	11	14	23	19	18	19	16	15	19
Total	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165
Sozialhilfequote nach Gemeinde in %										
Stadt Basel	6,8	6,6	6,6	6,9	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3	7,4
Riehen	3,7	3,7	3,4	3,2	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5	3,7
Bettingen	0,8	0,9	1,2	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3	1,6
Total	6,4	6,3	6,2	6,5	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9	7,0
Nettounterstützung I nach Gemeinde³										
Stadt Basel	102,72	100,92	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98	138,79
Riehen	5,76	5,46	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21	6,02
Bettingen	0,10	0,12	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19	0,28
Total	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38	145,09
Zahlfälle nach Fallstruktur, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
Einzelperson	2 907	3 055	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132	4 074
Einelternfamilie	884	840	889	892	887	912	895	896	965	987
Ehepaare ohne Kinder	165	156	159	164	175	161	181	187	199	226
Ehepaare und mit Kindern	487	445	428	429	440	466	438	473	494	517
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	–	–	–	1	1	1	–
Total	4 443	4 496	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791	5 804
Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, ab 2017 inkl. Riehen und Bettingen										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	763	808	690	604	611	670	590	635	624	688
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	795	675	592	648	599	591	598	562	454	608
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	335	332	291	258	310	307	291	310	273	336
Wegzug	247	213	221	238	244	262	286	256	311	391
Kontaktabbruch	259	211	218	202	192	218	189	181	163	166
Tod	39	40	22	40	42	42	35	32	28	38
Sonstige	10	7	2	17	46	27	3	5	52	15
Total	2 448	2 286	2 036	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905	2 242
Zahlfälle nach Bezugsdauer, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen⁴										
<4 Monate	460	516	474	501	485	534	462	527	526	491
4 bis 12 Monate	818	943	913	1 088	1 020	948	884	1 001	1 066	1 051
13 bis 36 Monate	1 273	1 235	1 399	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477	1 662	1 661
>36 Monate	2 158	2 078	2 052	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509	2 785	2 828
Mittelwert	45,7	44,8	45,4	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9	50,8	52,7

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen. ⁴Werte 2016 wurden korrigiert.

T13-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2008¹

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
Männer																
2008	845	410	499	855	529	11	3 149	833	305	563	787	387	6	2 881	-	6 030
2009	822	403	480	835	514	10	3 064	798	298	590	802	387	11	2 886	-	5 950
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	-	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	-	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	-	7 004
2017 ²	845	469	580	797	730	13	3 434	1 160	457	674	1 050	651	15	4 007	1	7 442
Frauen																
2008	799	492	431	740	329	30	2 821	745	329	622	641	204	19	2 560	-	5 381
2009	752	469	424	719	319	31	2 714	746	295	608	654	203	14	2 520	-	5 234
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	-	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	-	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	-	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	-	5 862
2017 ²	787	428	563	601	503	28	2 910	1 022	369	724	1 022	392	20	3 549	-	6 459
Sozialhilfequote der Männer in %																
2008	11,1	7,9	7,7	7,8	5,2	0,1	6,2	18,0	10,4	7,6	9,4	8,6	0,3	9,7	...	7,5
2009	10,8	7,8	7,2	7,8	5,1	0,1	6,1	17,4	10,3	7,5	9,4	8,4	0,6	9,5	...	7,4
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	...	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	...	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	...	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	...	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	...	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	...	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	...	8,2
2017 ²	9,0	8,2	6,7	7,8	5,8	0,1	5,8	19,3	17,1	8,3	9,3	10,2	0,6	10,8	...	7,7
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2008	11,4	7,8	6,4	6,5	2,8	0,2	4,6	16,9	11,1	8,7	9,4	6,1	1,2	9,7	...	6,2
2009	10,6	7,5	6,2	6,5	2,7	0,2	4,5	17,0	10,2	8,0	9,1	6,0	0,8	9,3	...	6,0
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	...	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	...	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	...	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	...	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	...	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	...	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	...	6,5
2017 ²	8,9	6,7	6,1	5,7	3,6	0,1	4,3	17,9	13,5	8,6	10,0	7,6	0,8	10,3	...	6,3

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. NEE-NE-Dossiers werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Sie wird als Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende Jahr berechnet.²Ab 2017 inklusive den Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aus Riehen und Bettingen.

T14-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2008¹

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Angebotene Plätze nach Betreuungsangebot										
Subventionierte Tagesheime	1 241	1 247	1 294	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656	1 681
nicht subventionierte Tagesheime	662	722	1 147	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949	1 893
Firmen-Tagesheime	262	253	394	393	516	524	501	492	466	456
Tagesfamilien	74	94	93	102	89	99	98	87	90	85
Total	2 239	2 316	2 928	3 212	3 457	3 560	3 859	3 987	4 161	4 115
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	1 978	2 153	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337	3 510
Tagesfamilien	180	209	204	205	197	209	228	222	233	243
Betreuungsbeiträge ²	150	153	152	157	157	130	110	124
Total	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	21,7	23,3	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4	37,3
Tagesfamilien	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4	1,5
Betreuungsbeiträge ²	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Total	23,7	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	151	196	147	205	190	216	214	257	331	305
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	215	197	251	243	288	287	312	333	390	443
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	479	522	534	578	641	708	742	765	808	860
Kinder im Kindergarten	357	367	377	411	428	449	492	524	541	541
Kinder ab der Primarschule	544	552	556	524	532	480	484	483	504	543
Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	38	62	79	87	104	125	103	136	135	175
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	47	56	102	105	128	133	137	127	138	149
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	93	119	171	195	240	290	299	296	294	301
Kinder im Kindergarten	46	63	79	89	107	105	134	148	127	120
Kinder ab der Primarschule	8	19	34	41	45	45	52	68	69	73

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

T14-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260	1 288
Einelternfamilien	795	799	757	747	723	754	783
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	426	467
Total	2 064	2 166	2 215	2 359	2 331	2 440	2 538
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189	1 228
2 Kinder	773	819	839	947	960	991	1 029
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	260	281
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	49	23
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	271	311
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	563	591
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	341	377
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	1 216	1 236
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361	1 401
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	205	192
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	205	236
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	669	709

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T15-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2008¹

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bereitgestellte Plätze²										
Frühhort Primarstufe	188	326	474	488	416	404
Mittagsmodule Primarstufe	310	407	593	791	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928	2 156
Nachmittagsmodul Primarstufe	310	407	580	719	945	1 320	1 612	1 804	1 928	2 156
Verpflegung Sekundarstufe	350	686	1 125
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	350	686	1 125
Mittagsmodul Mittagstische	598	612	622	534	477	561	605	536	538	570
Nachmittagsmodule Mittagstische	201	207	288	268	266	290	314	246	294	326
Tagesferien ⁴	...	153	178	176	182	193	198	198	195	198
Betreute Kinder³										
Frühhort Primarstufe	200	230	187	250	250	193	183
Mittagsmodul Primarstufe	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526	9 439
Nachmittagsmodul 1 Primarstufe	1 601	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132	4 688
Nachmittagsmodul 2 Primarstufe	1 214	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979	4 335
Verpflegung Sekundarstufe	1 111	2 735	3 526
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	522	1 128	1 597
Mittagsmodul Mittagstische	1 218	1 253	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923	1 949
Nachmittagsmodul 1 Mittagstische	392	340	314	478	520	439	564	519
Nachmittagsmodul 2 Mittagstische	336	341	357	306	220	361	387	380	462	475
Tagesferien ⁴	...	146	145	173	167	172	172	188	189	195
Auslastung nach Betreuungsangebot in Prozent										
Mittagsmodul Primarstufe	80,6	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4	87,6
Verpflegung Sekundarstufe	63,5	79,7	71,4
Mittagsmodul Mittagstische	66,4	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5	68,4
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen										
Mittagstische	1 256 138	1 852 519	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553	2 186 051
Schulen	5 664 862	4 637 926	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473	22 624 447
Tagesferien	346 737	345 167	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008	571 722
Total	7 267 737	6 835 612	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034	25 382 220

¹Stichwochen: 2006-2009: November; 2010: Dezember; 2011-2016: September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. ⁴Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Faschnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

T16-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013¹

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Formelle Verfahren										
	1 890	1 793	1 977	1 979	1 991
Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft										
Massgeschneiderte Beistandschaften	2 457	2 569	2 785
Umfassende Beistandschaften	312	283	142
Verfahrensvertretung	30	43	54
Massnahmen nach Art. 392	1	6
Verhinderung/Interessenkollision	7	9	5
Kinder nach Massnahme										
Beistandschaft	603	660	682
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	138	154	138
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	96	88	84
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	41	48	68
Vormundschaft	28	21	19
Kindesvermögen	19	19	22
Verfahrensvertretung	10	12	26
Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart										
Beratung	318	345	344
Persönlicher Verkehr	98	121	146
Medizinische Behandlung	30	75	102
Feststellung Vaterschaft	91	106	103
Unterhalt	46	69	82
Schule, Berufslehre, etc.	3	4	4
Anderes	338	297	260
Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner²										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	2 773	2 864	2 949
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	17,1	17,6	18,0
Kinder mit Schutzmassnahmen	771	815	811
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27,0	28,0	27,5

¹Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. ²Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

T17-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2009²

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Meldungen erfolgt durch										
Kind	40	51	43	29	12	35	29	29	21	...
Eltern und näheres Umfeld	565	479	483	565	481	378	333	609	586	...
Behörden oder Polizei	247	247	213	200	355	430	418	420	494	...
Schule, Soziale Institutionen	372	389	362	406	274	277	237	267	250	...
Total	1 224	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	1 325	1 351	...
Aufnahmegründe¹										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	27	15	13	23	28	28	69	63	47	...
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	32	42	48	42	59	59	85	106	100	...
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	35	45	52	40	46	44	72	65	53	...
Krankheit oder Behinderung des Kindes	89	58	70	78	68	66	92	292	328	...
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	66	53	73	67	82	118	122	91	113	...
Probleme mit dem Besuchsrecht	98	97	91	87	123	126	126	142	147	...
Familiäre Konflikte	85	83	92	69	96	104	115	139	116	...
Integrationsprobleme	176	189	168	159	152	221	229	170	155	...
Erziehungsprobleme	197	158	171	157	191	246	219	277	224	...
Andere Gründe	61	66	52	56	36	49	72	48	73	...
Total	866	806	830	778	881	1 061	1 201	1 393	1 130	...
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 315	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644	1 679	...
Weiblich	1 063	1 108	1 085	1 075	987	1 008	1 060	1 218	1 281	...
Unbekannt	1	-	1	6	10	-	-	-	5	...
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	...
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	565	499	508	510	498	547	589	1 085	1 078	...
8-16 Jahre	1 302	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192	1 290	...
17-18 Jahre	323	369	385	360	441	421	414	449	441	...
18 Jahre u.m.	189	369	355	290	139	123	121	136	156	...
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	...

¹Mehrfachnennungen möglich. ²Seit dem Jahr 2016 ist das Zentrum für Frühförderung ZFF beim KJD angesiedelt. Dies hat Einfluss auf die Meldungen durch die Kinder sowie auf einige Aufnahmegründe (insb. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme»).

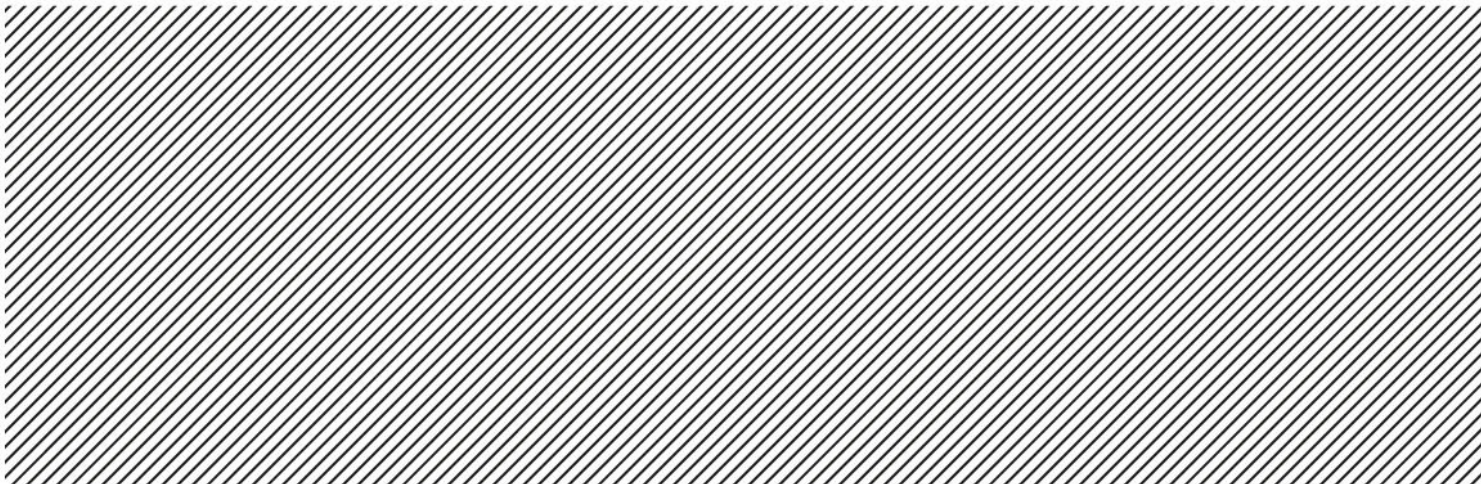
T17-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2008¹

Merkmal	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per 31. Dezember	505	479	534	514	481	477	475	424	409	399
Im Verlaufe eines Jahres	895	893	875	867	807	786	762	736	743	621
Finanzierte Belegungstage	202 729	194 028	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627	153 373
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter²										
0-2 Jahre	12	14	12	21	18	18	20	10	17	17
3-6 Jahre	40	31	41	45	41	43	47	53	44	42
7-12 Jahre	132	124	139	134	127	130	139	114	108	104
13-17 Jahre	256	244	262	241	230	235	216	198	179	174
18 Jahre u.m.	65	66	67	69	65	51	53	49	61	62
Total	505	479	521	510	481	477	475	424	409	399
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht²										
Männlich	285	277	296	286	259	271	240	223	218	216
Weiblich	220	202	225	224	222	206	235	201	191	183
Total	505	479	521	510	481	477	475	424	409	399
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart³										
Familienplatzierungen	3,4	3,9	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3	2,5
Baselstädtische Institutionen	23,8	25,7	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3	23,7
Ausserkantonale Institutionen	17,8	17,9	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7	13,3
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5
Total	45,0	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Die Werte 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert. ³Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen.

T19-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit Ende Jahr seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beistandschaften nach Alter										
0 bis 17 Jahre	319	323	311	302	259	245	239	231	202	207
18 bis 30 Jahre	224	219	205	197	227	224	226	222	217	238
31 bis 64 Jahre	1 046	1 095	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188	1 247
> 64 Jahre	551	576	570	629	678	715	760	821	869	879
Total	2 140	2 213	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476	2 571
Beistandschaften nach Geschlecht										
Männlich	1 089	1 116	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255	1 312
Weiblich	1 048	1 094	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219	1 258
Unbekannt	3	3	3	3	6	9	5	4	2	1
Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 752	1 797	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968	2 037
Ausland	360	380	386	410	429	437	449	469	508	532
Unbekannt	28	36	39	53	43	48	53	53	-	2



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch